

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 07.07.2025 um **18:30 Uhr !!**, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 26.05.2025
- 4 Freigabe Sperrvermerk im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt
- 5 Rechnungsprüfungsordnung (RPO)
- 6 Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Beherbergungssteuer)
- 7 Liquidation der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der evy-Cloud GmbH
- 8 Generelle Dienstreisegenehmigung der Bürgermeisterin
- 9 III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
- 10 Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von mittelfristigen Kassenkrediten
- 11 Mitarbeiterbindung- und gewinnung/Änderungen Mobilitätszuschuss - Beschluss vom 06.04.2023
- 12 Spendenannahme im Zuge einer Crowdfunding Aktion für den Spielplatz Pinneberger Straße
- 13 Neuausrichtung Wedel Marketing
- 14 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2026/2027
 - 14.2 Haushalt 2025
Genehmigung und Ausführung
 - 14.3 Wahl einer Schiedsperson

- 14.4 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
im Zeitraum März 2024 - Mai 2025
- 14.5 Antrag der WSI-Fraktion auf Erstellung von Kennzahlen für eine fiskalische Bewertung städtischen Wachstums: Antwort der Verwaltung
- 14.6 Bericht der Verwaltung
 - 14.6.1 Haushaltskonsolidierung
- 14.7 Öffentliche Anfragen
 - 14.7.1 Anfrage des Seniorenbeirates zu den Kennzahlen der strategischen Ziele (Handlungsfeld 4, Begriff Altersgruppe)

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 15 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 26.05.2025
- 16 Sachstand Fünf-Städte-Heim
- 17 Grundstücksangelegenheit in der Straße Eichkamp
- 18 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 18.1 Bericht der Verwaltung
 - 18.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Philipp Grüßner
Vorsitz

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Anfrage BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für den Haupt- und Finanzausschuss am 07.07.2025 zum TOP Ö 6 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten

In der Sitzung des HFA am 17.02.2025 wurde besprochen, dass die Verwaltung zunächst mit den Beherbergungsbetrieben ins Gespräch kommt und sich deren Sorgen und Nöte anhört, bevor der Politik erneut ein abschließender Vorschlag für die Erhebung einer Beherbergungssteuer unterbreitet wird. In der Beschlussvorlage zu diesem TOP sind nun vier Alternativen zur Umsetzung einer solchen „Bettensteuer“ aufgezeigt. Uns ergeben sich zu dem vorgelegten Beschlussvorschlag noch folgende Fragen:

1. Gab es in den Gesprächen mit den Hoteliers ein Ergebnis bzw. einen Konsens zur weiteren Vorgehensweise? Wenn ja, wie sah dieses bzw. dieser aus?
2. Gibt es eine Effizienz-Berechnung oder eine Kosten-Leistungs-Rechnung auf Basis von Übernachtungszahlen (2023 oder 2024), wie sich Kosten und Nutzen einer umsatzabhängigen (prozentualen / gestaffelten) Bettensteuer gegenüberstehen?

Welche der Alternativen A – C wäre die mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten?

Wurde auch die Alternative ein fester Betrag (z. B. 2,00 EUR) pro Kopf und Tag geprüft? Und wenn ja, warum fand diese Alternative dann keine Berücksichtigung?

3. Dürfte eine Beherbergungssteuer im Außenverhältnis umbenannt werden oder einen „Beinamen“ erhalten, wie z. B. Kultur- und Tourismusförderabgabe, damit dieser Namen so als Aufwandsposition von den Beherbergungsunternehmen auf der Rechnung ausgewiesen werden könnte?
4. Sind die Beherbergungsbetriebe zwingend Steuerschuldner oder könnten per Satzung auch die Gäste als juristische Steuerschuldner und die Beherbergungsbetriebe als „Einzugsstelle“ benannt werden?

(Anm.: Die Bettensteuer würde den Brutto-Übernachtungspreis erhöhen. Wir könnten so dem Wunsch der Beherbergungsbetriebe entsprechen, die sich für sie daraus ergebenden erhöhten Folgekosten zu vermeiden.)

5. Müssten bei einer Umbenennung (siehe Punkt 3) die Einnahmen ausschließlich in Kultur und Tourismus fließen? Wenn ja:

Wie müsste eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden?

Wäre es möglich, die Einnahmen dieser Abgabe (evtl. teilweise?) direkt an Wedel Marketing für ihre kulturellen und touristischen Aktivitäten weiterzuleiten? Welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls geschaffen werden?

(Anm.: Im Gegenzug könnte der städtische Zuschuss an WM entsprechend reduziert werden und der Verwaltung entstünden keinerlei Kosten für die Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Verwendung der eingenommenen Gelder.)

6. Es gibt offenbar Städte, die eine Steuer für die Vermietung von Ferienwohnungen direkt bei den Buchungsplattformen (z. B. AirBnB) bei der Buchung abziehen und an die Gemeinde überweisen lassen. Ist dieses bekannt und wäre das für Wedel ein gangbarer Weg?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen vor Beschlussfassung.

Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Dagmar Süß, Thomas Wöstmann, Karin Blasius

Neues Stadtbild & Belebung der Innenstadt

*Wedel Marketing:
Fokus auf Innenstadtentwicklung bei weitgehender Fortführung
bisheriger Vereinsaktivitäten*

07. Juli 2025, 18.30 Uhr, Rathaus

1. Zusammenfassung

Wedel Marketing als zentraler Akteur in den Bereichen Event- Kultur- und Tourismusmarketing wird zukünftig **bisherige Maßnahmen weitestgehend beibehalten**, bisheriges Tätigkeitsfeld „**Interessen der lokalen Wirtschaft**“ soll neuer Schwerpunkt im Verein werden.

Themen:

- „Aufenthaltsqualität“,
- sog. „Quick Wins“ aus dem Innenstadtentwicklungskonzept (IEK) sowie
- Errichtung einer digitalen Plattform für mehr Sichtbarkeit und digitale Kommunikation

Warum ist jetzt der richtige Zeitpunkt?

- **keine Kapazitäten** bei Stadt und Verein für die Umsetzung des IEK vorhanden
- dringender **Handlungsbedarf** in der Bahnhofstraße (zunehmender Leerstand)
- eine **engagierte Bürgermeisterin**, **motivierte Sponsoren** und eine **potenzielle Förderung** als **Chance**

2. Ausgangslage

Status quo:

- Jährlicher Stadtzuschuss von 95.000 € → Gesamtvolumen der realisierten Projekte und Maßnahmen mehr als doppelt so hoch (finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder)
- Schwerpunkt bisher auf Event-, Kultur- und Tourismusmarketing
- Projekte für lokale Wirtschaft bereits umgesetzt (verkaufsoffene Sonntage und „Wedel Gutschein“)
→ Dank befristeter Sponsorengelder bis Ende 2025!

Herausforderung:

- Entwicklung der Leerstände → ernsthafte Bedrohung für Attraktivität und wirtschaftliche Stabilität
- Fehlende personelle und finanzielle Kapazitäten → Keine gezielte und wirksame Umsetzung des IEK
- Wertvolle Impulse bleiben ungenutzt → Verlust an Lebendigkeit und Funktionalität in der Innenstadt

Potenzial:

Vielversprechendes Entwicklungspotenzial vorhanden, das genutzt werden kann:

- Grundsätzliche **Förderbereitschaft der AktivRegion** für eine Neuausrichtung im Bereich Innenstadtbelebung zur Unterstützung der Wirtschaftsförderung **als Chance**, strukturelle Mittel in relevante Maßnahmen zu lenken
- **Engagiertes Netzwerk** im Verein aus Wirtschaft und ehrenamtlichen Mitgliedern mit der **Bereitschaft** die Weiterentwicklung **aktiv zu unterstützen**

Parallel dazu **klarer Bedarf** bei lokalen Unternehmen nach professioneller **digitaler Sichtbarkeit** (zielgruppengerechte Präsentation von Angeboten, Veranstaltungen und Besonderheiten)

→ Das Zusammenspiel aus Förderung, Unterstützerkreis und wirtschaftlichem Bedarf bildet eine starke Grundlage für zukunftsfähige Maßnahmen!

3. Zielsetzung

Ganzheitliche Stärkung des Stadtimages:

- Sichtbarere, attraktivere und zukunftsfähigere Positionierung der Stadt als moderner Wohn- und Wirtschaftsstandort
- Zentraler Baustein: **Gezielte Belebung der Innenstadt**, von der die gesamte Stadtgesellschaft profitiert
- Schaffung einer **neuen, leitenden Stelle**, die als „**Kümmerer**“ fungiert:
 - Enge Zusammenarbeit mit Verwaltung (insbesondere Wirtschaftsförderung)
 - koordinierende Funktion (stärkt bestehende Netzwerke aus EigentümerInnen, MieterInnen, Gewerbetreibenden und weiteren lokalen AkteurInnen – und baut diese systematisch aus)
 - Ziel: Gemeinsam mit diesen Partnern sichtbare Maßnahmen aus dem IEK von „Stadt + Handel“ Schritt für Schritt in die Umsetzung bringen

Zukünftiger Aufbau einer modernen, digitalen Plattform „MOIN WEDEL“ als kommunikatives Zentrum der Stadt:

- Informations- und Beteiligungsangebot für BürgerInnen, Unternehmen und Gäste (in enger Zusammenarbeit mit Bürgermeisterin Julia Fisauli-Aalto und Wirtschaftsförderer Manuel Baehr)
- Wedel.de weiterhin als Verwaltungsportal & „MOIN WEDEL“ als Bühne für Stadtleben, Wirtschaft, Veranstaltungen und digitale Begegnung

4. Business Case: Kosten und Einnahmen alt und neu

Einnahmen (Euro)	2024	2025 p	2026
Zuschuss Stadt	90.000	95.000	135.000
Mitgliedsbeiträge & Förderbeiträge	78.000	78.000	80.000
Sponsoring & sonst. Einnahmen (Veranstaltungen, Anzeigen, Kunstdrucke)	42.000	37.000	100.000
Sonstiges & Aktivregion ab 2026	5.000	3.000	27.000
Gesamt*	215.000	213.000 45%	342.000 39%
Kosten (Euro)			
Personalkosten	110.000	110.000	190.000
Kosten für die Stadt (Buchhaltung, Bürokosten, Mitgliedschaften etc.)	16.000	16.000	16.000
Umsatz- und weitere Steuern	39.000	39.000	65.000
Veranstaltungen (2025 ohne Kulturnacht)	40.000	27.000	40.000
Lokale Wirtschaft (u.a. Verkaufsoffene Sonntage, Gemeinschaftswerbung Gewerbetreibende)	21.000	10.000	20.000
Sonstige Sachkosten (u.a. Ausgaben für Tourismus & Kultur)	24.000	24.000	25.000
Gesamt	250.000	226.000	356.000
Vereinsergebnis	-35.000	-13.000	-14.000

* Der Prozentwert zeigt den Anteil des städtischen Zuschusses an den Gesamteinnahmen. Zusätzliche ehrenamtliche Leistungen, die Wedel Marketing erbringt, sind hierbei nicht berücksichtigt

5. Nutzen für die Stadt Wedel

Sichtbare Wirtschaftskraft & Neuansiedlung

- Potenzielle Ansiedlung von Unternehmen sowie (Fest-)Halten der vorhandenen: Mit einer modernen digitalen Präsenz wirkt **Wedel nach außen sichtbar attraktiv** – besonders für inhabergeführte Konzepte, Start-ups und regionale Spezialisten
- **Digitaler Marktplatz als Einstiegshilfe:** Neue UnternehmerInnen finden zukünftig auf „MOIN WEDEL“ direkt Sichtbarkeit, Kontakte, Anschluss – und ein Netzwerk.

Standortvorteil für ArbeitnehmerInnen

- Mehr als ein Wohnort: Wedel zeigt online und offline, dass es hier mehr gibt als Elbe und eine gute Anbindung an die Metropolregion Hamburg – nämlich **Lebensqualität, Austausch, Angebote und echtes Miteinander**
- Klönschnack als digitales Wohnzimmer: News, Menschen, Geschichten – **emotionales Stadtleben wird sichtbar** gemacht, gerade für jene, die neu nach Wedel kommen oder über einen Umzug nachdenken

Unsere ehrenamtlichen Mitglieder – Einsatz, der wirkt

- „Mach Gutes – und zeig es“ ist unser Prinzip: Ob Kultur, Sport, Veranstaltungen, soziales Engagement – was in Wedel geleistet wird, wird digital professionell begleitet und verbreitet → Das **motiviert, inspiriert** und zieht weitere MitmacherInnen an
- **Multiplikation durch Reichweite:** Über „MOIN WEDEL“ erreichen gute Aktionen mehr Menschen – BürgerInnen, Gäste, Unternehmen → Ehrenamt trifft Sichtbarkeit, Veranstaltungen treffen Zielgruppen

Digitalisierung mit Wirkung – und Refinanzierung

- Die Plattform „MOIN WEDEL“ soll zukünftig Unternehmern, Sponsoren und Dienstleistern einen **echten Gegenwert** in Form von digitaler Sichtbarkeit, Buchungen und Interaktion bieten
- **Refinanzierung durch Nutzung:** Durch Anzeigen, Unternehmensprofile, Themenpartnerschaften, Events etc. refinanziert sich das System langfristig mit
- Die **Verwaltung wird entlastet** und hat dann, wie andere Städte auch, eine attraktive Verwaltungsseite

*Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!*



www.wedelmarketing.de



[instagram.com/moinwedel](https://www.instagram.com/moinwedel)



[facebook.com/wedelmarketing](https://www.facebook.com/wedelmarketing)



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-111-PK	Datum 28.04.2025	BV/2025/026
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Freigabe Sperrvermerk im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt

Beschlussvorschlag:

Der HFA beschließt, die im Stellenplan 2025 neu eingeworbene und mit einem Sperrvermerk versehene Stadtoberinspektor*in/Stelle im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt (Stellen-Nummer 1-302-09, Besoldungsgruppe A 10, TZ 20,5 Std./Woche) freizugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice beantragte am 02.05.2024 zum Stellenplan 2025 eine zusätzliche halbe Stelle zur Unterstützung der Stelle 1-302-02 „Gewerbeangelegenheiten“.

Unter anderem wurde dies begründet durch die Überlastungsanzeige, die der Stelleninhaber Anfang 2024 gestellt hatte. Es haben sich Rückstände aufgebaut bspw. bei den Verfahren zur Erteilung von Gaststättenerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, Prüfverfahren im Bewachungsgewerbe oder bei den Anzeigen von Verstößen gegen die Handwerksordnung. Ferner gibt es Aufgaben, die nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können, wie bspw. Kontrollen oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren.

Aus diesem Grund wurde eine Personalbedarfsmessung durch das SG Organisation in diesem Bereich durchgeführt.

Die IST-Erhebung für die Stellenbemessung erfolgte vom 24.06. bis 27.09.24 im Rahmen einer Selbsterfassung. Von der Anwendung eines strukturierten Schätzverfahrens wurde abgesehen, da eine möglichst genau Datengrundlage zur weiteren Begutachtung erhoben werden sollte.

Die Stellenbemessung hat einen Bedarf von 1,365 Stellen im Bereich „Gewerbeangelegenheiten“ ergeben. Somit wurde ein Defizit auf der Stelle von 1-302-02 in Höhe von 0,365 VZÄ bzw. im Umfang von 493,04 Stunden pro Jahr (14,24 Stunden pro Woche) festgestellt. Verfügbar sind derzeit 1,0 VZÄ.

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung des Bedarfes auch die Aufgaben, die derzeit nicht wahrgenommen werden können, bspw. aufgrund mangelnder Kapazitäten. Ferner wird es aus Sicht des Stelleninhabers als sinnvoll erachtet, einige Vor-Ort-Kontrollen zu zweit durchzuführen. Dieser Bedarf ist in den 1,365 Stellen ebenfalls enthalten. Der Bedarf für die Kontrolle durch die zweite Person beläuft sich auf 184,04 Jahresarbeitsstunden und ist bei der Neuverteilung der Aufgaben auf die neue Stelle entsprechend zu berücksichtigen.

Um die aufgebauten Rückstände der letzten Jahre abzuarbeiten, wird dringend empfohlen, den Inhaber der Stelle 1-302-02 mit einer halben Stelle zu verstärken.

Kosten

Personalkosten für 1 Stelle TZ 20,5 Std./Woche ca. 26.150,00 Euro zzgl. VA

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei Nicht-Freigabe des Sperrvermerks, drohen weitere Verzögerungen bei Verfahren zur Erteilung von Gaststättenerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, Prüfverfahren im Bewachungsgewerbe oder bei den Anzeigen von Verstößen gegen die Handwerksordnung. Weitere Aufgaben, wie bspw. Kontrollen oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren werden nicht oder nur sehr schleppend bearbeitet/durchgeführt werden können aufgrund fehlender Kapazitäten.

Wenn die oben genannten Verfahren nicht oder nur sehr schleppend bearbeitet werden können,

kommt es zu Beschwerden der Gewerbetreibenden in Wedel. Neue Gewerbe können nur mit langen Vorlaufzeiten angemeldet werden. Im Interesse der Stadt liegt es jedoch, dass solche Verfahren beschleunigt und der Ruf der Stadt Wedel als guter Wirtschaftsstandort verbessert/ erhalten bleibt. Eben dies ist auch erklärtes strategisches Ziel der Stadt Wedel.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		26.150,00				
Saldo (E-A)			.			

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Stellenbemessung 1-302-02 inklusive Antrag, Berechnungstabelle, APB - 22.01.2025

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Stabsstelle Prüfdienste	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 0-14.1	Datum 15.05.2025	BV/2025/027
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die neue Rechnungsprüfungsordnung (RPO) leistet einen Beitrag zum **Handlungsfeld 7**: „Die Stadt Wedel ist eine moderne und effiziente Dienstleiterin.“ und zum **Handlungsfeld 8**: „Die Stadt Wedel hat dauerhaft einen genehmigungsfreien Haushalt.“

Mit der neuen RPO werden die aktuellen und modernen Mittel des RPA postuliert, um die Unterstützung von Stadtverwaltung und Gremien bei der Sicherung eines generationengerechten Gemeinwohls zu ermöglichen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die gültige Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel datiert aus dem Jahre 2014. Zwischenzeitlich hat es eine Vielzahl von Änderungen in der Gemeindeordnung als auch im flankierenden Haushaltsrecht gegeben. Hier seien beispielhaft die Prüfung des Gesamtabchlusses als auch die neue Gemeindehaushaltsverordnung (Wegfall der bisherigen GemHVO-Doppik) genannt.

Um dem Neuen Steuerungsmodell gerecht zu werden, wurde das Rechnungsprüfungsamt mit Einführung der seinerzeitigen Geschäftsanweisung neu in **Stabsstelle Prüfdienste** umbenannt. Diese Namensnennung herrscht bis heute unverändert vor, auch wenn in Verwaltung und Ehrenamt vielfach nach wie vor vom „RPA“ gesprochen und die Bezeichnung quasi in jedem Prüfbericht verwendet wird (s. u.). Mit der damals vorgenommenen Neubezeichnung sollte das Amtsverständnis aufgegeben und der Dienstleistungsgedanke in der Rechnungsprüfung in den Fokus gerückt werden. Die operative Ausrichtung wurde von der reinen nachträglichen Kontrolle auf die begleitende Prüfung verlagert. Diese Handlungsmaxime wird weiterhin integraler Bestandteil der Arbeit bleiben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat stets am Begriff **Rechnungsprüfungsamt** festgehalten. Dies wird in Wedel immer dann sichtbar, wenn die Stabsstelle Prüfdienste Prüfungsfeststellungen mit Außenwirkung (z. B. Prüfbericht über den Jahres- oder Gesamtabchluss) trifft. Hierbei ist zwingend durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Aus dieser Überlegung heraus soll eine Rückführung zum alten Organisationsnamen Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Gleichzeitig sollen die bewährte Arbeitsweise und die aktuellen, zeitgemäßen Prüfungsmethoden beschrieben und verankert werden. Zudem werden damit die Weichen für notwendige Veränderungen in der Prüfungstätigkeit, die unweigerlich mit der zunehmenden Digitalisierung verbunden sind, gestellt.

Ferner ist die Definition „Stabsstelle“ weder passend noch rechtlich korrekt. Stabsstellen werden als freiwillig eingerichtete, spezialisierte Leitungshilfsstellen mit fachspezifischen Aufgaben beschrieben. Diese werden gebildet, um die Verwaltung zu unterstützen und sie bezüglich Entscheidungsvorbereitungen zu entlasten. Dieses trifft auf die Aufgaben und rechtliche Zuordnung der Rechnungsprüfungsämter allenfalls bedingt zu.

Dies alles sind Gründe für die erforderliche Anpassung. Die Rechnungsprüfungsordnung ist darüber hinaus neu gegliedert worden. Hinsichtlich der Qualitätserfordernisse der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgte eine inhaltliche Orientierung am QM-Handbuch des Instituts der Deutschen Rechnungsprüfer (IDRD).

Aufgrund der Unabhängigkeit der Stabsstelle Prüfdienste ist die zur Beschlussfassung vorgelegte Rechnungsprüfungsordnung nicht als Rechtsnorm, sondern als fachliche Weisung zu qualifizieren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stabsstelle Prüfdienste ist anders als der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Teil der örtlichen Rechnungsprüfung und somit trotz der im § 115 GO genannten Unabhängigkeit Teil der Verwaltung. Sie kann nach außen hin nicht eigenständig auftreten; das gilt auch gegenüber der Kommunalaufsicht.

Die Stabsstelle Prüfdienste unterliegt besonderen organisatorischen Anforderungen, die eine sachliche und begrenzte persönliche Unabhängigkeit der Prüfenden gewährleisten soll.

Die Stabsstelle Prüfdienste ist in erster Linie gegenüber dem Rat, dem Haupt- und Finanzausschuss und/oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister berichts- und auskunftspflichtig. Alternativ wäre auch die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses denkbar. Die notwendige Beratung von Schlussberichten (Jahres- oder Gesamtabschluss) im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat würde durch einen Rechnungsprüfungsausschuss aber nicht ersetzt werden.

Im Hinblick auf die nicht wieder hergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit wurde darauf verzichtet, die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses zu empfehlen. Neben der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung würde die Implementierung weitere Sitzungen bedeuten und dabei entsprechende Kosten in Gestalt von Sach- und Personalkosten sowie Sitzungsgeldern auslösen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen ist eine Novellierung der bestehenden Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste alternativlos. Es wäre aber denkbar, die bisherige Benennung beizubehalten. Dieses würde weiterhin eine Trennung der Bezeichnung nach außen hin als Rechnungsprüfungsamt und im Innenverhältnis als Stabsstelle Prüfdienste erforderlich machen. Das würde jedoch zu einer „Ersparnis“ von rd. 500,00 € für die Beschaffung neuer Prüfstempel führen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 RPO 2025

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wedel

Zur Durchführung der in den §§ 114 bis 116 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) enthaltenen Bestimmungen zur Rechnungsprüfung erlässt der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am 17.07.2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung:

Präambel

Das Rechnungsprüfungsamt (nachstehend: RPA) ist Organ der örtlichen Finanzkontrolle und erfüllt als Teil der kommunalen Selbstverwaltung den gesetzlichen Auftrag nach den Regelungen der GO. Durch Prüfung und Beratung wird dabei ein Mehrwert geschaffen, indem das RPA dazu beiträgt, Prozesse und Strukturen zu optimieren sowie Chancen und Risiken aufzuzeigen.

Das RPA unterstützt die Gremien und die Verwaltung bei ihren Aufgaben und ihrer Entscheidungsfindung. Es ist unabhängiger und weisungsfreier Partner der Verwaltung und der gewählten kommunalen Gremien im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Das RPA ist nicht operativ tätig und kennt die Ziele und Aufgaben der Kommune, die Rahmenbedingungen und die Entwicklungen im kommunalen Umfeld. Um sachgerechte und überzeugende Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen abzuleiten, ist eine umfassende Information des RPA unabdingbar.

Die Kommunikation ist wertschätzend, offen und fair auf Basis eines positiven Menschenbildes. Dabei informiert das RPA objektiv unter Wahrung der Vertraulichkeit. Seine Prüfungshandlungen orientieren sich am Grundsatz der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Prüfungsgegenstandes.

1. Örtliche Rechnungsprüfung, Ziele

Die Stadt Wedel hat nach § 114 GO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Dieses nimmt für die Stadt Wedel die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

Vorrangiges Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, eine ordnungsgemäß, rechtmäßig, zweckmäßig, wirtschaftlich und effizient handelnde Stadtverwaltung Wedel zu fördern, ohne dabei ihren Entscheidungsspielraum einzuengen. Ferner sollen durch die Prüfungen Fehlverhalten, Manipulation oder Korruption verhindert, mindestens aber identifiziert und etwaige daraus entstandene Schäden beseitigt oder verringert werden.

System- und Prozessprüfungen werden durch Einzelfall- und Belegprüfungen unterstützt. Ex-ante und begleitende Prüfungen haben Vorrang vor ex-post Prüfungen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip gilt auch für die Prüfungen.

Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung soll eine Feststellung, Anregung oder Beratung mit steuerungsunterstützendem Charakter sein. Eine daraus möglicherweise erforderliche

Anordnung zur Steuerung der Verwaltung oder zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Schäden ist von den zuständigen Entscheidungsträgern (z. B. Rat, Haupt- und Finanzausschuss, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu treffen. Bei der Rechnungsprüfung handelt sich in erster Linie um eine gemeindeinterne verwaltungstechnische Kontrolle.

2. Allgemeine Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- 2.1 Das RPA ist dem Rat der Stadt Wedel unmittelbar verantwortlich und bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Unberührt bleibt die gesetzliche Sonderstellung aus § 115 GO.
- 2.2 Das RPA ist eine eigenständige Organisationseinheit der Stadt Wedel. Für den Dienst- und Geschäftsbetrieb gelten die allgemeinen Anweisungen der Stadt Wedel, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 2.3 Bei seinen Prüftätigkeiten hat sich das RPA nur von den Gesetzen und den Regeln ordnungsgemäßer Prüfung leiten zu lassen und danach die Sachverhalte und Geschäftsvorfälle zu bewerten. Das RPA hat insbesondere keine Weisungen zu befolgen, die darauf abzielen, einen Sachverhalt in bestimmter Form zu beurteilen bzw. zu bewerten oder ihn ungeachtet zu lassen oder nicht zu erwähnen.
- 2.4 Der Rat bestellt die Leitung sowie die Prüferinnen und die Prüfer des RPA und hebt die Bestellung auf. Die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der Betroffenen bedarf entsprechend des § 115 Abs. 2 GO der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2.5 Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des RPA können nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben, dies gilt nicht für die Stellung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz.
- 2.6 Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des RPA können nach pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Fachausschüsse teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel zu regeln.
- 2.7 Eine Auskunftserteilung durch das RPA an Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gremien sowie an Medien und Presse richtet sich nach der jeweils gültigen Dienstanweisung der Stadt Wedel. Eine Akteneinsicht kann erst bei abgeschlossenen Prüfungsvorgängen eingeräumt werden.
- 2.8 Dem RPA ist für Prüfungsvermerke und -zeichen die grüne Farbe vorbehalten. Die Signatur im Rahmen des digitalen Anordnungsworkflows ist hiervon ausgenommen.

3. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA hat durch Gesetz oder durch Beschluss des Rates nach § 116 Abs. 2 GO zugewiesene Prüfungsaufgaben wahrzunehmen.

3.1 Gesetzliche Aufgaben:

- 3.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 92 GO) sowie des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 93 GO),
- 3.1.2 laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- 3.1.3 dauernde Überwachung der Finanzbuchhaltungen der Stadt Wedel, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen sowie Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Prüfungen der Finanzbuchhaltungen,
- 3.1.4 Prüfung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- 3.1.5 Prüfung von Finanzvorfällen im Sinne des § 43 Abs. 3 HGrG und
- 3.1.6 gutachtliche Äußerung zu einer Planung oder Maßnahme, wenn der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder der Haupt- und Finanzausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45 b GO dies verlangen. Soweit die Aufforderung durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen, bedarf es hierzu eines entsprechenden Beschlusses. Durch die unabhängige Stellung des RPA bleibt es hinsichtlich des Zeitpunktes der Prüfungsdurchführung und Ergebnisfeststellung frei.

3.2 Darüber hinaus hat das RPA

- 3.2.1 die Vorräte und Vermögensbestände oder die Ergebnisse der Inventur zu prüfen,
- 3.2.2 die Vergaben zu prüfen,
- 3.2.3 die Wirtschaftsführung der Kommunalunternehmen, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen laufend zu prüfen,
- 3.2.4 die Betätigung der Stadt Wedel als Gesellschafterin oder Aktionärin zu prüfen,
- 3.2.5 die Jahresabrechnung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die die Stadt Wedel errichtet hat, zu prüfen und
- 3.2.6 die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich die Stadt Wedel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, Zuschusses oder sonst vorbehalten hat.

3.3 Das RPA hat ferner

- 3.3.1 bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durchzuführen,

- 3.3.2 die Betriebsführung, insbesondere zur Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH zu prüfen,
- 3.3.3 die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen bei anderen Körperschaften, Vereinen oder rechtlichen Nachfolgern vorzunehmen, sofern der Rat mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.

4. regelmäßige Prüfungstätigkeit

- 4.1 Das RPA prüft den Jahresabschluss bzw. den Gesamtabchluss sowie den Lagebericht bzw. den Gesamtlagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob
- der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - das Vermögen und die Schulden nachgewiesen worden sind,
 - der Anhang zum Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
 - der Lagebericht zum Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.
- 4.1.1 Das RPA kann die Prüfung oder deren Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert beschränken sowie stichprobenartig durchführen und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Der Umfang und die Art und Weise der Erledigung (Prüfung und Feststellung) ergeben sich aus dem Gegenstand der Prüfung und Zweck sowie aus den Regeln ordnungsgemäßer Prüfung.
- 4.1.2 Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht enthält die Feststellung, ob Bedenken gegen eine Beschlussfassung über den Jahres- bzw. Gesamtabchluss bestehen.
- 4.1.3 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden. Eine Stellungnahme der Verwaltung soll bis zum 15.11. eines Jahres erfolgen, damit über den Jahresabschluss nebst Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beraten und vom Rat beschlossen werden kann.
- 4.1.4 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden. Eine Stellungnahme der Verwaltung soll bis zum 15.05. des Folgejahres erfolgen, damit über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres beraten und vom Rat beschlossen werden kann. Eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages erfolgt nicht.
- 4.2. Die Belegprüfung ist ein Bestandteil der Rechnungsprüfung. Der weitere Umgang wird in der Prozesslandkarte der Stadt Wedel im Prozess „Visa-Kontrolle durchführen“ beschrieben.

- 4.3.1 Bei der Finanzbuchhaltung sowie bei den Sonderkassen und Sondervermögen oder Sonderfinanzbuchhaltungen, soweit sie über Kassen verfügen, sind in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Prüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.
- 4.3.2 Eine zusätzliche Kassenprüfung oder Prüfung der Finanzbuchhaltung ist beim Ausscheiden der Leitung der Stadtkasse oder der Leitung der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.
- 4.3.3 Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen sind mindestens einmal in zwei Jahren unvermutet zu prüfen.
- 4.3.4 Durch die Prüfung der Finanzbuchhaltung ist ferner festzustellen, ob
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben oder Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
 - die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Sachbuch denen im Zeitbuch entsprechen,
 - die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 - der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
 - die verwahrten Wertgegenstände und andere Gegenstände vorhanden sind und ordentlich und sicher aufbewahrt werden und
 - im Übrigen die Geschäfte der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.
- 4.3.5 Im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfungen der Finanzbuchhaltung sind insbesondere die sich durch die Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ergebenden besonderen Prüfungen nach den Vorschriften der GemHVO und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsanweisungen vorzunehmen.
- 4.4 Das RPA kann die Vergabe von Aufträgen prüfen und ist an den Submissionen zu beteiligen. Soweit das Vergabeverfahren auf elektronischem Wege erfolgt, ist dem RPA ein entsprechender Zugang zu ermöglichen.
- 4.5.1 Im Rahmen der technischen Prüfung werden die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung von Gebäuden und technischen Einrichtungen geprüft.
- 4.5.2 Stellt das RPA Fehler oder Mängel fest, hat es diese der zuständigen Fachbereichsleitung und der Leitung des Fachdienstes unverzüglich anzuzeigen. Sind diese nicht erreichbar und ist Gefahr im Verzuge, kann das RPA Anordnungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3. VOB/B selbst treffen, muss dann jedoch den zuständigen Fachbereich und Fachdienst unverzüglich unterrichten; dieser kann die getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben.
- 4.6 Nach § 10 Abs. 1 KPG unterliegen die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. der von einem Wirtschaftsprüfer vorzunehmenden Jahresabschlussprüfung. Das RPA untersucht daneben die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltungs- und Geschäftsführung der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen.

- 4.7 Sofern digitale Prozesse oder Software sich direkt auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Finanzbuchhaltung auswirken, prüft das RPA begleitend deren Einsatz. Darüber hinaus sind von den Verfahrensverantwortlichen die Ergebnisse der laufenden Programmprüfung aller in der Verwaltung eingesetzten automatisierten Verfahren zur Datenverarbeitung dem RPA vorzulegen.

5. Sonderprüfungen

- 5.1 Soweit es das RPA - insbesondere aus einer Risikobewertung heraus - für erforderlich erachtet, können Teile der Verwaltung, Eigenbetriebe, Zweckverbände oder Sondervermögen außerhalb der zuvor beschriebenen regelmäßigen Prüfungstätigkeit einer Sonderprüfung unterzogen werden.
- 5.2 Das RPA hat den Beginn einer Sonderprüfung der zuständigen Fachbereichs- oder Werkleitung mindestens fünf Arbeitstage vorher anzukündigen. Vor Abschluss der Sonderprüfung ist eine Schlussbesprechung mit der Fachbereichs- oder Werkleitung zu führen, wobei in Fällen von geringer Bedeutung hierauf verzichtet werden kann.
- 5.3 Die Feststellungen über die Ergebnisse einer Sonderprüfung sind den geprüften Stellen zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist die Gelegenheit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Feststellungen des RPA münden unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachbereichs- oder Werkleitung in einen abschließenden Prüfvermerk.

6. Begleitende Prüfung

- 6.1 Die begleitende Prüfung findet im laufenden Geschäftsbetrieb und im Dialog zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und dem RPA statt. Initiativ werden kann dabei das RPA, wie auch die zuständige Organisationseinheit. Bei rechtlich und/oder finanziell wichtigen Entscheidungen und/oder Planungen ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- 6.2 Ziel der begleitenden Prüfung ist es, bereits frühzeitig Nachteile und Fehlentwicklungen für die Stadt Wedel zu vermeiden sowie zeitnah, d. h. im laufenden Geschäftsbetrieb, Problemstellungen im Dialog mit den Fachbereichen und Fachdiensten zu lösen.
- 6.3 Im Rahmen der begleitenden Prüfung kann das RPA Hinweise und Empfehlungen abgeben. Dabei hat die zeitnahe Ausräumung von Fehlern und Mängeln Vorrang vor nachgehenden Beanstandungen.
- 6.4 Die Entscheidung in der Sache selbst bleibt stets der Verwaltung vorbehalten.
- 6.5 Die begleitende Prüfung kann die Vorlage von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung - sogenannte Visa-Kontrolle - umfassen. Die Leitung des RPA bestimmt dabei den Umfang.
- 6.6 Die Leitung des RPA hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister über die Tätigkeiten regelmäßig zu informieren.

7. Technische Prüfung

- 7.1 Das RPA führt technische Prüfungen unter der Voraussetzung durch, dass der Stellenplan ihm die tatsächliche Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs ermöglicht. Alternativ kann das RPA in begründeten Einzelfällen externe Fachkräfte beauftragen, sofern entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit umfasst insbesondere die eingehende Untersuchung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung, die Wartung technischer Anlagen und die stichprobenartige Bewertung sonstiger größerer Investitions- und Beschaffungsvorhaben.

8. Prüfplanung

- 8.1 Die Leitung des RPA berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss im letzten Quartal eines Jahres über die Prüfungsschwerpunkte des jeweils kommenden Jahres. Diese münden in eine konkrete Prüfplanung.
- 8.2 Die Prüferinnen und Prüfer arbeiten insbesondere bei Schwerpunktthemen auf Basis eines Prüfkonzepthes, in welchem die wesentlichen Arbeitsgrundsätze und -ziele sowie die konkrete Vorgehensweise festgelegt wird. Nach Abschluss der Prüfung findet eine Evaluation des Prüfprozesses statt.

9. Prüfungsfeststellungen

- 9.1 Über die Prüfung des Jahres- oder Gesamtabchlusses hat das RPA einen Schlussbericht zu fertigen. Der Schlussbericht muss die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von den geprüften Stellen hierzu enthalten.
- 9.2 Über alle anderen Prüfungen erfolgen die Feststellungen in Form eines Prüfvermerkes.
- 9.3 Der Prüfungsfeststellung über eine Prüfung der Kasse als Teil der Finanzbuchhaltung ist der Kassenbestandsnachweis beizufügen. Dieser ist von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter oder der Leitung der Finanzbuchhaltung und von der/dem mit dem Zahlungsverkehr Beauftragten zu unterschreiben.
- 9.4 Unwesentliche Feststellungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen; von ihrer Aufnahme im Schlussbericht oder Prüfvermerk soll abgesehen werden.
- 9.5 Die Prüfungsfeststellungen sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen. Diese/r entscheidet über eine mögliche Weiterleitung an die Fachausschüsse oder den Rat. Bei einer Weiterleitung ist der Prüfungsfeststellung eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beizufügen.
- 9.6 Das RPA kann sich in bedeutsamen Angelegenheiten (z. B. wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Finanzbuchhaltung gefährdet ist) über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister direkt an den Rat wenden.

- 9.7 Prüfungsfeststellungen im Auftrag des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses sind dem jeweiligen Auftraggeber mit einer Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorzulegen.

10. Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

- 10.1 Art und Umfang der Prüfungen werden den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Prüfplanung, des Prüfkonzepts und den Weisungen der Leitung des RPA überlassen.
- 10.2 Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den Leitungen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen in analoger oder digitaler Form anzufordern, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 10.3 Soweit sich die geprüften Organisationseinheiten eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bedienen oder Unterlagen digital abgelegt sind, ist dem RPA kurzfristig ein uneingeschränktes Leserecht einzuräumen. Bei einer Prüfung der Finanzbuchhaltung ist bei Bedarf kurzfristig ein Zugriff auf die sogenannte GDPdU-Schnittstelle zu gewähren.
- 10.4 Die Leitung des RPA sowie die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit können sie regelmäßig nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu allen Diensträumen wie auch die Öffnung von Behältern und Schränken, mit Ausnahme der Schreibtische, fordern.
- 10.5 Die Leitung des RPA sowie die Prüferinnen und Prüfer können bei Bedarf einen Dienstaussweis erhalten.
- 10.6 Dem RPA sind
- Erlasse, Prüfungsberichte und Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden nach deren Eingang,
 - Satzungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen nach deren Beschlussfassung,
 - Vordrucke und Anordnungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vor deren Änderung oder Neueinführung sowie
 - Sitzungsvorlagen und -protokolle
- zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- 10.7 Das RPA ist berechtigt, in den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen die erforderlichen Erhebungen anzustellen, Auskünfte einzuholen und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu verlangen. Hierzu zählt auch die Teilnahme des RPA an den Abschlussgesprächen mit den jeweils bestellten Wirtschaftsprüfern. Dies dient insbesondere zur Vorbereitung der Prüfung des Gesamtabschlusses.
- 10.8 Halten Mitarbeitende die Anforderungen des RPA für undurchführbar, so ist die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters einzuholen.

- 10.9 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten bei
- Feststellung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten,
 - Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben und anderen Einrichtungen der Stadt und
 - Rückständen größeren Umfangs bei der Durchführung vorgeschriebener Prüfungen.
- 10.10 Dem RPA ist eine regelmäßige Teilnahme an den Besprechungen der verschiedenen Fachbereiche zu ermöglichen.
- 10.11 Dem RPA sind ausreichend Mittel für die Aus- und Fortbildung sowie für Fachliteratur und Büromaterial zur Verfügung zu stellen. Die Leitung des RPA stellt dazu anhand der Prüfplanungen und Aufgabenschwerpunkte sowie ggfs. zukünftigen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen den Fortbildungsbedarf fest und teilt den daraus resultierenden Haushaltsmittelbedarf rechtzeitig dem Fachdienst Finanzen mit.
- 10.12 Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist das RPA gemäß Art. 6 Abs. 1 c und Art. 6 Abs. 3 b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 und 2 LDSG (SH) berechtigt, personenbezogene Daten sowie Sozialdaten im Sinne des § 67c Abs. 3 SGB X zu verarbeiten.

11. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für die Prüfdienste der Stadt Wedel vom 04.02.2014 außer Kraft.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-22 Ba	Datum 15.05.2025	BV/2025/028
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Beherbergungssteuer)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

- A) Die Wiedervorlage der bereits am 17.02.2025 im HFA beratenen Beherbergungssteuersatzung (BV/2025/005) mit einem Steuersatz von 4 % vom Bruttoübernachtungsentgelt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Form einer Beschlussvorlage.

oder

- B) Die Ausarbeitung einer Beherbergungssteuersatzung und Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage analog der bereits beratenen Satzung unter A), allerdings mit einem Steuersatz von 2 % vom Bruttoübernachtungsentgelt, mit Wirkung zum 01.01.2026.

oder

- C) Die Ausarbeitung einer Beherbergungssteuersatzung und Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage mit nachstehender Staffelung der Beherbergungssteuer bezogen auf das Bruttoübernachtungsentgelt (Bruttoübernachtungsentgelt / Beherbergungssteuer) mit Wirkung zum 01.01.2026:

Bis € 10,- / € 0,-

Bis € 25,- / € 0,5

Bis € 50,- / € 1,-

Bis € 100,- / € 2,-

Bis € 150,- / € 3,-

Bis € 200,- / € 4,-

Über € 200,- / € 4,- + € 0,5 pro angefangenen zusätzlichen € 50,-

oder

- D) Den Verzicht auf Einführung einer Beherbergungssteuer. Der Beschluss vom 28.09.2023 (BV/2023/111) zu deren Einführung wird hiermit aufgehoben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In seiner Sitzung am 11.05.2023 beschloss der Rat der Stadt Wedel im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Maßnahme A1 Nr. 44 die Einführung einer „Bettensteuer“. Mit Beschluss des Rates (BV/2023/111) vom 28.09.2023 wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzung beauftragt.

Kommunen können gem. § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben („Beherbergungssteuer“, „Übernachtungssteuer“, „Bettensteuer“, etc.) erheben, wenn nicht bereits nach § 10 KAG eine Kur- oder Tourismusabgabe erhoben wird. Wedel zählt, anders als andere Standorte an Nord- und Ostsee, nicht unbedingt zu den touristischen „Hotspots“. Da die Stadt Wedel keine Kur- oder Tourismusabgabe erhebt, ist sie also auch grundsätzlich berechtigt eine Beherbergungssteuer einführen.

Zurzeit wird eine Beherbergungssteuer in lediglich 6 Kommunen in Schleswig-Holstein erhoben. Der Steuersatz in diesen Kommunen liegt zwischen 1,5 % und 7,5 % der Bruttoeinnahmen (gewöhnlich) aus Vermietungen. In Wedel stehen aktuell 5 Hotels und 10 Pensionen/Ferienwohnungen für Übernachtungen zur Verfügung. Die Zimmerpreise der Beherbergungsbetriebe in Wedel variieren zwischen ca. 50 € und 110 €. Die Höhe der zu zahlenden Steuer richtet sich nach dem Übernachtungsentgelt, das die Beherbergungsstätten einnehmen. In der Vergangenheit waren Klagen gegen die Erhebung einer Beherbergungssteuer in anderen Kommunen bei beruflich bedingten Übernachtungen anhängig. Mittlerweile ist höchstrichterlich entschieden worden, dass neben privaten Übernachtungen auch die beruflich bedingten besteuert werden können.

Ein entsprechender Satzungsentwurf der Verwaltung, der der aktuellen Rechtsprechung gerecht werden soll, war in Abstimmung mit dem Justizariat erstellt und dem Haupt- und Finanzausschuss am 17.02.2025 zur Empfehlung mit Vorlage BV/2025/005 vorgelegt worden. Die Satzung sollte ursprünglich schon am 01.04.2025 in Kraft treten. Drei örtliche Hoteliers äußerten persönlich in der Sitzung des HFA Ihre Unzufriedenheit mit der Einführung der vorgelegten Satzung. Daraufhin wurde der Beschluss ausgesetzt und die Verwaltung sagte zu, Gespräche mit den Betroffenen aufzunehmen. Diese Gespräche sind mittlerweile erfolgt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die von der Verwaltung ursprünglich vorgelegte Satzung sah einen Steuersatz von 4 % der Bruttoeinnahmen der Übernachtungsentgelte vor. Dieser Steuersatz liegt im Mittelfeld der von anderen Kommunen in Schleswig-Holstein erhobenen Steuersätze. Steuerschuldner sollten die Beherbergungsbetriebe sein, die die Beherbergungssteuer dann zu berechnen und an die Stadt abzuführen hätten. De facto würde die Steuer aber nicht die Übernachtungsstätten treffen, sondern letztlich deren Kunden, da die Betriebe die Steuer auf die Übernachtungsentgelte aufschlagen können. Eine Abrechnung würde rückwirkend für ein Kalendervierteljahr erfolgen.

Wunschgemäß hat die Verwaltung nach dem 17.02.2025 persönliche Gespräche mit den Hoteliers aufgenommen. In diesen Gesprächen beanstandeten die Unternehmen, dass die Steuer bereits in diesem Jahr fällig werden sollte. Da man mit etlichen Reisegesellschaften bereits Verträge für Übernachtungen in diesem Jahr geschlossen hätte, würden die Betriebe die Steuer nicht mehr auf die Übernachtungsentgelte aufschlagen können. Dies würde laut Aussagen der Hoteliers die ohnehin nur geringen Gewinne weiter schmälern und die Betriebe auf unzumutbare Weise belasten. Zu beanstanden wäre aus Sicht der Hoteliers auch die Höhe der Steuer. Ein Steuersatz von 4 % auf die Nutzungsentgelte wird von den Betrieben als viel zu hoch erachtet. Die Frage der Verwaltung, ob denn tatsächlich damit zu rechnen sei, dass Kunden Zimmer nicht mehr buchen würden, wenn sie

statt bisher € 100,- nach der Einführung einer Beherbergungssteuer dann € 104,- zahlen müssten, wurde bejaht. Der Markt wäre hart umkämpft, die Margen seien sehr gering und im nächsten Jahr wäre ohnehin inflationsbedingt mit weiteren Preissteigerung durch die Beherbergungsbetriebe zu rechnen. Im Internet und insbesondere bei den Buchungsportalen (Booking.com etc.) dürfe diese Steuer laut Hoteliers aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf keinen Fall dazu führen, dass sich die Übernachtungspreise erhöhen.

Die Hoteliers selbst würden eine Kur- und Tourismussteuer befürworten. Steuerschuldner wären in diesem Fall nur die Gäste. Kritisch sähe man auch den Verwaltungsaufwand, wenn die Beherbergungsbetriebe die Steuer selbst abrechnen und abführen sollen. Wenn die Betriebe die Steuer doch erheben sollen, wären feste Beträge, also keine Prozente vom Übernachtungsentgelte, ähnlich wie es Hamburg praktiziert, einfacher abzurechnen.

Die Verwaltung hatte sich mit dem Entwurf einer Beherbergungssteuer bewusst gegen eine Kur- und Tourismussteuer entschieden. Eine Kur- und Tourismussteuer können gemäß KAG nur Kommunen erheben, die als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind. Das ist für Wedel nicht der Fall. Zudem dürfen diese Abgaben lediglich zur Tourismuswerbung, Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen verwendet werden. Diese Mittel dürfen nicht wie die Beherbergungssteuer dem allgemeinen städtischen Haushalt zufließen. Die Einführung einer „Bettensteuer“ war aber ausdrücklich zur Haushaltskonsolidierung beschlossen worden und sollte damit dem allgemeinen Haushalt zufließen.

Die Verwaltung hatte sich auch für den Entwurf einer Beherbergungssteuersatzung entschieden, weil eine Beherbergungssteuer mit relativ geringen eigenen personellen Einsatz zu erheben wäre. Die Abrechnung und Abführung der Steuer erfolgt durch die Betriebe selbst, was den Aufwand der Stadt in Grenzen hält. Der Aufwand für Verwaltung würde sich auch vergrößern, wenn der Steuerpflichtige nicht die Beherbergungsstätte, sondern der Gast selbst wäre. Eine Beitreibung von ausstehenden Steuerforderungen könnte dann für jeden Gast der Stadt zufallen. Aufgrund des geringen Aufwandes der Stadt bei der Erhebung einer Beherbergungssteuer kann für deren Einführung auf schon bestehende personelle Ressourcen zurückgegriffen werden. Im Fachdienst Wirtschafts- und Steuern wurde für die Einführung einer Beherbergungssteuer lediglich eine Viertelstelle (bewertet mit EG 8) für ausreichend gehalten. Dieser Stellenanteil ist auch bereits schon vorhanden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verwaltung eine Beherbergungssteuersatzung auf den Weg bringen, die die Zustimmung der Beherbergungsunternehmen als Steuerzahlende und damit als Leidtragende dieser neuen Abgabe finden kann. Jede Beherbergungssteuer wird die Beherbergungsstätten belasten. Man kann sich aber auch einigen Argumenten der Hoteliers nicht ganz verschließen. Es ist z.B. durchaus verständlich, dass diese Steuer von den Betrieben gerade vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage als eine weitere Belastung sehr kritisch gesehen wird. Anlässlich der Beratung am 17.02.2025 im HFA ergab sich kein einheitliches Bild, welche Regelung zur Beherbergungssteuer eine politische Mehrheit finden könnte. Die Verwaltung hat daher vier alternative Beschlüsse erarbeitet. Nach der Entscheidung des Rates für eine der Optionen würde die Verwaltung eine entsprechende Satzung hierzu erarbeiten und dem Rat dann zum Beschluss vorlegen. Dies geschieht nur dann nicht, wenn auf die Einführung einer Beherbergungssteuer jetzt verzichtet werden soll.

Beschlussoption A)

Die Verwaltung hat Verständnis dafür, dass die Betriebe mit der Einführung der Steuer noch in diesem Jahr durch bereits bestehende Verträge mit Reisegruppen etc. zusätzlich stark belastet würden, da sie die Steuer nicht mehr auf die Übernachtungspreise umlegen können. Die Verwaltung empfiehlt daher die Einführung einer Beherbergungssteuer frühestens zum 01.01.2026. Die Wiedervorlage der bereits am 17.02.2025 vorgelegte Satzung (BV/2025/005) als Option A) sieht weiterhin einen Steuersatz von 4 % auf die Bruttoübernachtungsentgelte vor. Die Einnahmen würden sich grob geschätzt auf € 200.000,- belaufen.

Beschlussoption B)

Um die Unternehmen in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zu sehr zu belasten, könnte auch mit Beginn der Einführung dieser neuen Abgabenart ein geringerer Steuersatz von 2 % auf die Bruttoentgelte erhoben werden. Damit läge der Steuersatz in Wedel im unteren/mittleren Bereich der Steuersätze der bisher nur geringen Anzahl von Kommunen in Schleswig-Holstein, die eine Beherbergungssteuer bereits erheben. Die Einnahmen beliefen sich dann auf ca. € 100.000,-

Beschlussoption C)

Es ist auch nachvollziehbar, dass die Unternehmen in der Praxis der Steuererhebung feste Beträge für eine Abgabe einem prozentualen Steuersatz vorziehen. Beim „Auschecken“ der Kunden wären feste Beträge in Euro natürlich einfacher zu kassieren als Abgaben mit Dezimalstellen und Beträgen in Cent. Auch wenn Hamburg eine Kultur- und Tourismustaxe und keine Beherbergungssteuer erhebt, könnte man sich grundsätzlich auch an der dort eingeführten Staffelung orientieren. Die Abgabe in Hamburg orientiert sich an dem Nettoentgelt, das pro Person für eine Übernachtung gezahlt wird und sieht u.a. folgende Staffelung vor: Bis € 10,- € 0,-; bis € 25,- € 0,50; bis € 50,- € 1,-; bis € 100,- € 2,-; bis € 150,- € 3,-; bis € 200,- € 4 und darüber hinaus zusätzliche € 0,5 je angefangene zusätzliche € 50,- Übernachtungsentgelt. Die Verwaltung selbst hatte einen prozentualen Steuersatz, wie er in den meisten Satzungen in Schleswig-Holstein zu finden ist, vorgesehen. Dieser ist gerechter als jede Staffelung. Eine Staffelung führt immer zu schwer zu begründenden Sprüngen in der Steuerbelastung. Die Einführung einer Staffelung, wie auch immer sie gestaltet sein mag, würde daher in jedem Fall das Risiko der Anfechtbarkeit der Beherbergungssteuersatzung erhöhen. Bei der Option C) wäre mit einer Einnahme von ca. € 100.000,- zu rechnen.

Beschlussoption D)

Anlässlich der Beratung der Beherbergungssatzung am 17.02. zeichnete sich keine Mehrheit für die Einführung der von der Verwaltung erarbeiteten Satzung ab. Natürlich ist auch denkbar, dass Wedel auf die Einführung einer Beherbergungssteuersatzung ganz verzichtet. Von den insgesamt ca. 1.100 Gemeinden im Land Schleswig-Holstein haben auch bisher nur sechs eine entsprechende Steuer eingeführt. Sollte eine Mehrheit des Rates auf eine Beherbergungssteuer verzichten wollen, müsste allerdings der Ratsbeschluss BV/2023/111) vom 28.09.2023 vom Rat aufgehoben werden.

Die Hoteliers, die sich in Folge der Sitzung des HFA am 17.02.2025 zu Wort gemeldet haben, sind vor der Beratung dieser Vorlage in den Gremien über die oben angeführten Beschlussoptionen und das weitere Verfahren bereits persönlich informiert worden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sofern eine Beherbergungssteuersatzung nicht beschlossen wird, fehlt die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Steuererhebung. Die ursprünglich gewünschten Einnahmen können dann natürlich nicht erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 04.06.2025	BV/2025/034
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Liquidation der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der evyCloud GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreterin wie folgt zu beschließen: Die Stadtwerke Wedel GmbH liquidiert ihre mittelbar über die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH bestehende Beteiligung an der Kundenservicegesellschaft EvyCloud GmbH.

Ziele

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH ist mit einem Anteil von 15 % am Stammkapital der EvyCloud GmbH beteiligt. Dies entspricht einem Nennwert von 3.750 Euro. Die ursprüngliche Geschäftsabsicht der EvyCloud GmbH, insbesondere der gebündelte Erwerb von Lizenzen für die Power-Cloud zur Realisierung einer automatisierten und digitalisierten Kundenabrechnung zu deutlich günstigeren Preisen, konnte nicht erfolgreich umgesetzt werden. Hauptgrund hierfür ist zum einen die Veräußerung der Power-Cloud an einen australischen Investor und zum anderen, dass die seitens Power-Cloud zugesicherten Voraussetzungen für eine regulatorische Umsetzung des Geschäftsmodells nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden. Dies hat zur Folge, dass weitere Kunden nicht akquiriert werden konnten. Aufgrund dieser Entwicklungen ist eine wirtschaftlich sinnvolle Fortführung der EvyCloud GmbH nicht möglich. Auch der Hauptgesellschafter der Gesellschaft verfolgt kein weiteres Interesse an deren Fortbestand.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Liquidation wird verhindert, dass weiteres Kapital in eine Gesellschaft fließt, deren Geschäftszweck nicht mehr umsetzbar ist. Die personellen, finanziellen und strategischen Ressourcen der Stadtwerke Wedel (Beteiligungs-)GmbH können auf das Kerngeschäft und ggf. zukunftsfähige Beteiligungen konzentriert werden, die einen messbaren Mehrwert bieten.

Darüber hinaus fällt die Beteiligung an einer inaktiven oder wirtschaftlich nicht erfolgreichen Gesellschaft aus der (Gesamt-)Bilanz. Dies verbessert die Übersichtlichkeit und kann auch bei der Bewertung des Beteiligungsportfolios positiv wirken.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH bzw. der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH hat der geplanten Vorgehensweise bereits zugestimmt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Beteiligung an der EvyCloud GmbH könnte auch weiterhin bestehen bleiben. Dadurch würde zum Nachteil der Stadt Wedel weiteres Kapital in eine Gesellschaft fließen, deren Geschäftszweck nicht mehr umsetzbar ist (s.o.).

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-11/Ro	Datum 06.06.2025	BV/2025/035
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	07.07.2025

Generelle Dienstreisegenehmigung der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wedel beschließt, Frau Fisauli-Aalto (Bürgermeisterin) rückwirkend zum 01.02.2025 eine generelle Dienstreisegenehmigung und die Genehmigung zur Benutzung ihres privateigenen PKWs für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

Diese Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
 (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In ihrer Funktion als Bürgermeisterin der Stadt Wedel muss Frau Fisauli-Aalto häufig Dienstfahrten durchführen. Dabei ist sie auch auf die Inanspruchnahme ihres privateigenen PKWs angewiesen. Zwar steht Frau Fisauli-Aalto auch ein Dienstwagen zur Verfügung. Dieser kann allerdings auch von anderen Bediensteten der Stadt Wedel genutzt werden und steht somit nicht immer zur Verfügung. Das ist auch eine sinnvolle Regelung, da die Anzahl der Dienstwagen aus finanziellen Gründen rückläufig ist.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß § 45b Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist der Haupt- und Finanzausschuss Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin und in dieser Funktion gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Wedel für die im Beschlussvorschlag empfohlenen Genehmigungen zuständig.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die generelle Dienstreisegenehmigung ermöglicht es der Bürgermeisterin jederzeit auch außerhalb der Diensträume ihren Aufgaben nachzukommen. Ansonsten müsste der Haupt- und Finanzausschuss jede Dienstreise der Bürgermeisterin genehmigen. Das macht die Aufgabenerfüllung unflexibel und ist auch unwirtschaftlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-502/JSa	Datum 11.06.2025	BV/2025/037
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	01.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Produkt 3154010100

Handlungsfeld 4 Familie und Soziales

Handlungsfeld 8 Wedel hat einen dauerhaft genehmigungsfreien Haushalt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung soll der § 13 Sozialklausel aus der aktuell gültigen Gebührensatzung für die städtischen Unterkünfte gestrichen werden.

Der § 13 der alten Satzung ermöglicht es, selbstzahlenden Personen eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr für 10 Monate zu gewähren (bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch). Die Gebühr beträgt dann in Teilen nur noch 20 % der Ursprungsgebühr. Zudem ermöglicht der Abs. 3 eine Verlängerung der Ermäßigung, bei der 40 % der regulären Gebühren gezahlt werden müssen. Durch diese Ermäßigungen hat die Stadt Wedel in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich auf 90.000 € Gebühren pro Jahr verzichtet.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung die neue Satzung ohne den bisherigen § 13 Sozialklausel zu beschließen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß Punkt 11 des Maßnahmenkatalogs zur Haushaltssicherung 2028 soll der generelle Passus zur Gebührenermäßigung aus der Satzung gestrichen werden. Stattdessen soll eine Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Diese Einzelfallbetrachtung wird neu in § 13 der III. Änderungssatzung geregelt und soll für besondere Härtefälle Anwendung finden, bei denen kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und die volle Erhebung der Benutzungsgebühr zu einer Existenzgefährdung führen würde. In diesen Fällen kann die Benutzungsgebühr zum Teil reduziert werden.

Die Sozialklausel wurde vor einigen Jahren u.a. beschlossen, um selbstzahlenden Personen in dieser Zeit die Möglichkeit zu geben, Geld für eine Mietkaution anzusparen und sich eine Wohnung zu suchen. Ein Zusammenhang zwischen Gebührenermäßigungen und dem Finden einer eigenen Wohnung kann leider nicht festgestellt werden. Die Quote in diesem Bereich weicht nicht von der Quote bei Bewohnern ohne Ermäßigung ab. Auch im Bereich der Ermäßigung befinden sich viele Personen, die schon lange in städtischen Unterkünften wohnen. Und auch die Bewohnenden ohne Ermäßigung finden Wohnraum oder ziehen aus Wedel weg.

Die ermäßigten Gebühren liegen deutlich unter den üblichen Mietkosten in Wedel, entsprechend können sie auch dafür sorgen, dass kein Anreiz besteht, eine eigene Wohnung zu finden, da dies deutlich teurer wäre. Gerade die Möglichkeit der Verlängerung der Gebührenreduzierung dient nicht als Anreiz eine eigene Wohnung zu finden.

Geringverdienende, die finanzielle Unterstützung für eine eigene Wohnung benötigen, können dafür auch Hilfen beim Jobcenter oder Sozialamt beantragen. Bei der bisherigen Regelung gibt es dafür keinen Grund und die Stadt trägt die vollen Kosten der Gebührenermäßigung.

Durch Streichung der Sozialklausel kann auch Arbeitszeit zur Prüfung und Bearbeitung der Ermäßigungsanträge eingespart werden, da es sich bei den meisten laufenden Ermäßigungsfällen nicht um Härtefälle für eine Einzelfallbetrachtung handelt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Aktuell gibt es 18 laufende Fälle von Ermäßigungen, wovon 10 Erstanträge sind, die in den nächsten Monaten eine Verlängerung beantragen könnten. Je später ein entsprechender Beschluss gefasst wird, desto geringer sind die Einsparungen in 2025 und 2026. Denkbar wäre eine Beibehaltung der Sozialklausel mit geringeren Ermäßigungen, dann könnten allerdings nicht die anvisierten 80.000 € jährlich für die Konsolidierung erzielt werden. Zudem würde es keine Arbeitersparnis im FD

Soziales bedeuten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	2.940.000	2.970.000	3.030.000	3.070.000	3.070.000	
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)		+30.000	+50.000	+90.000	+90.000	

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Gebührenverzeichnis 2025 Synopse

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27 und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 4.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, (GVOBl. 2025 Nr. 51; wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom XX.XX.XXXX folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührenermäßigung

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann über die teilweise Reduzierung der Benutzungsgebühr entscheiden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für die/den Schuldner*in eine besondere Härte bedeuten würde.
- 2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht und die volle Erhebung der Benutzungsgebühr zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Artikel II

Diese Satzung tritt am XX.XX.2025 in Kraft.

Wedel, den XX.XX.2025

Stadt Wedel

Fisauli-Aalto

Die Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)

Unterkunft 1: Am Redder 53

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 2: Ansgariusweg 15

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 3: Ansgariusweg 15a

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 4: Bergstraße 19

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 €

- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Unterkunft 11 hat die/der jeweiligen Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten.

Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu.

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 5: Bekstraße 22

- Baujahr:
- Wohnfläche: 132,80 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 7: Feldstraße 41-45

- Baujahr: 2017
- Wohnfläche: 726,40 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 8: Holmer Straße 153

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 9: Im Winkel 1a

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 278,33 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 10: Kronsamp 59

- Baujahr:
- Wohnfläche: 181,48 qm
- 3 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 11: Moorweg 60

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 12: Schulauer Straße 65

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 13: Steinberg 8

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 14: Steinberg 8a

- Baujahr: 2025
- Wohnfläche: 1.142,66 qm
- 30 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 15: Tinsdaler Weg 174, 176 + 180

- Baujahr:
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 8 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 16: Voßhagen 43

- Baujahr: ca. 1924
- Wohnfläche: 165 qm
- 2 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/ Monat: 28,54

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.

Adressen der angemieteten Wohnungen:

Beksberg 16	Beksberg 24	Brombeerweg 9
Croningstr. 14	Feldstr. 70	Feldstr. 96a
Feldstr. 111	Feldstr. 114d	Feldstr. 119
Feldstr. 121	Feldstr. 121	Feldstr.135
Galgenberg 95	Goethestr. 54	Gorch-Fock-Str. 1
Hafenstraße 11a	Hellgrund 10	Holmer Str. 155a
Holmer Str. 155e	Im Winkel 24	Industriestr. 23
Klintkamp 2	Kronskamp 127	Kronskamp 127a
Kronskamp 127b	Lerchenweg 6	Möllers Park 14
Moorweg 27	Mühlenstr. 19	Neuwerkstr. 7
Pinneberger Str. 92 (DRK)	Pulverstr. 66	Reepschlägerstr. 36
Reepschlägerstr. 36	Reepschlägerstr. 42	Rissener Str. 3
Rissener Str. 26	Rissener Str. 28	Rissener Str. 39
Rissener Str. 75	Riststr. 21	Rollberg 18
Rud.-Breitscheid-Str. 42	Rudolf-Höcker-Str. 6b	Tinsdaler Weg 93
Trischenstr. 9		

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren) <u>Unterkunft 1: Schulauer Straße 65</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 401,78 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,83 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 2: Steinberg 8</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 316,76 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €	Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren) <u>Unterkunft 1: Am Redder 53</u> - Baujahr: 1994 - Wohnfläche: 302,85 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 2: Ansgariusweg 15</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €	Eigene Unterkünfte wurde Alphabetisch geordnet.
--	--	--

- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,59 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 3: Steinberg 8a</u> - Baujahr: 2023 - Wohnfläche: 1.142,66 qm - 30 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 3: Ansgariusweg 15a</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 4: Bergstraße 19</u> - Baujahr: 1991	
--	---	--

<u>Unterkunft 4: Am Redder 53</u> - Baujahr: 1994 - Wohnfläche: 302,85 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,41 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Wohnfläche: 693,28 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Unterkunft 11 hat die/der jeweiligen Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten. Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu. In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
<u>Unterkunft 5: Moorweg 60</u> - Baujahr: 1996 - Wohnfläche: 313,22 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 8,84 €	<u>Unterkunft 5: Bekstraße 22</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 132,80 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €	

- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a</u> - Baujahr: 2003/2004 - Wohnfläche: 306,86 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,87 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 7: Holmer Straße 153</u> - Baujahr: 2004/2005 - Wohnfläche: 296,84 qm - 16 Wohneinheiten	In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a</u> - Baujahr: 2003/2004 - Wohnfläche: 306,86 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 7: Feldstraße 41-45</u> - Baujahr: 2017 - Wohnfläche: 726,40 qm - 15 Wohneinheiten	
---	---	--

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,42 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 8: Im Winkel 1a</u> - Baujahr: 2009 - Wohnfläche: 278,33 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,23 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 8: Holmer Straße 153</u> - Baujahr: 2004/2005 - Wohnfläche: 296,84 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
--	--	--

<u>Unterkunft 9: Ansgariusweg 15</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 10: Ansgariusweg 15a</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten:	<u>Unterkunft 9: Im Winkel 1a</u> - Baujahr: 2009 - Wohnfläche: 278,33 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 10: Krons kamp 59</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 181,48 qm - 3 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege,	
--	---	--

Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 11: Bergstraße 19</u> - Baujahr: 1991 - Wohnfläche: 693,28 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 4,67 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Unterkunft 11 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten. Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu. In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 11: Moorweg 60</u> - Baujahr: 1996 - Wohnfläche: 313,22 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
--	---	--

<u>Unterkunft 12: Feldstraße 41-45</u> - Baujahr: 2017 - Wohnfläche: 726,40 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 10,78 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 13: Voßhagen 43</u> - Baujahr: ca. 1924 - Wohnfläche: 165 qm - 2 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 5,30 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Nieder-	<u>Unterkunft 12: Schulauer Straße 65</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 401,78 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 13: Steinberg 8</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 316,76 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege,	
---	--	--

schlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Feldstraße 97</u> - Baujahr: 1931 - Wohnfläche: 92,24 qm - 1 Wohneinheit - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 15: Bekstraße 22</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 132,80 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €	Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Feldstraße 97</u> — Baujahr: 1931 — Wohnfläche: 92,24 qm — 1 Wohneinheit — Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 € — Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 € — Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Steinberg 8a</u> - Baujahr: 2025 - Wohnfläche: 1.142,66 qm - 30 Wohneinheiten	Wird privatrechtlich vermietet.
---	---	--

- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 16: Krons Kamp 59</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 181,48 qm - 3 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 17: Tinsdaler Weg 174 + 176</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 316,76 qm - 5 Wohneinheiten	- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 15: Tinsdaler Weg 174, 176 + 180</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 316,76 qm - 8 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 16: Voßhagen 43</u> - Baujahr: ca. 1924 - Wohnfläche: 165 qm	Tinsdaler Weg 180 befindet sich im Eigentum der Stadt Wedel.
--	--	---

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:</u> - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 28,54 - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 11,42 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.	- 2 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:</u> - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 28,54 In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.	
--	---	--

Adressen der angemieteten Wohnungen:	Adressen der angemieteten Wohnungen:	Aktualisierung angemieteter Unterkünfte.
Ansgariusweg 14 Beksberg 16 Beksberg 24, EG Brombeerweg 9 Croningstr. 17 Eichkamp 23 Feldstr. 24 - 26 Feldstr. 70 Feldstr. 96a Feldstr. 111 Feldstr. 114d Feldstr. 119 Feldstr. 121 Feldstr. 135 Galgenberg 95 Goethestr. 54 Gorch-Fock-Str. 1 Hellgrund 10 Hinter der Kirche 7 Im Winkel 24 Industriestr. 23 Klintkamp 2 Königsbergstraße 131 Kronskamp 127 Kronskamp 127a Kronskamp 127b Lerchenweg 6 Möllers Park 14 Moorweg 27 Mühlenstr. 18 Mühlenstr. 19 Neuwerkstr. 7 Pinnerberger Str. 92 (DRK) Pulverstr. 66	Ansgariusweg 14 Beksberg 16 Beksberg 24 Brombeerweg 9 Croningstr. 14 Eichkamp 23 Feldstr. 24 - 26 Feldstr. 70 Feldstr. 96a Feldstr. 111 Feldstr. 114d Feldstr. 119 Feldstr. 121 Feldstr. 135 Galgenberg 95 Goethestr. 54 Gorch-Fock-Str. 1 Hafenstraße 11a Hellgrund 10 Hinter der Kirche 7 <u>Holmer Str. 155a</u> <u>Holmer Str. 155e</u> Im Winkel 24 Industriestr. 23 Klintkamp 2 Kronskamp 127 Kronskamp 127a Kronskamp 127b Lerchenweg 6 Möllers Park 14 Moorweg 27 Mühlenstr. 18 Mühlenstr. 19 Neuwerkstr. 7	

Reepschlägerstr. 36 Reepschlägerstr. 42 Rissener Str. 3 Rissener Str. 26 Rissener Str. 28 Rissener Str. 39 Rissener Str. 75 Riststr. 21 Rollberg 18 Rud.-Breitscheid-Str. 42 Rud.-Breitscheid-Str. 61 Rud.-Breitscheid-Str. 63 Rudolf-Höcker-Str. 6b Tinsdaler Weg 93 Tinsdaler Weg 180 Trischenstr. 9	Pinneberger Str. 92 (DRK) <u>Pinneberger Str. 99</u> Pulverstr. 66 Reepschlägerstr. 36 Reepschlägerstr. 42 Rissener Str. 3 Rissener Str. 26 Rissener Str. 28 Rissener Str. 39 Rissener Str. 75 Riststr. 21 Rollberg 18 Rud.-Breitscheid-Str. 42 Rud.-Breitscheid-Str. 61 Rud.-Breitscheid-Str. 63 Rudolf-Höcker-Str. 6b Tinsdaler Weg 93 Tinsdaler Weg 180 Trischenstr. 9	
---	--	--

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 18.06.2025	BV/2025/040
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von mittelfristigen Kassenkrediten

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, von der Möglichkeit des § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Gebrauch zu machen und der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, mittelfristige, über das Haushaltsjahr hinausgehende, Kassenkredite aufzunehmen.

Die maximale Laufzeit wird dabei festgelegt auf das jeweilige Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums.

Der Maximalbetrag beträgt 20 Mio. €.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit diesem Grundsatzbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Liquiditätskredite auch längerfristig aufnehmen zu können. Die Finanzverwaltung erwartet dadurch bessere Zinskonditionen, was in das strategische Handlungsfeld 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ ein zählt.

Darstellung des Sachverhaltes

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde Liquiditätskredite, sogenannte Kassenkredite, aufnehmen. Kassenkredite stellen dabei keine Finanzierungsmittel dar, sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. (§ 87 Abs. 1 Gemeindeordnung [GO])

Für Gemeinden, die trotz erheblicher Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ihren Ergebnishaushalt nicht ausgleichen können und dies auch nicht in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erwarten, räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den Bedarf an Kassenkrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten Zeitraum unterschritten wird (sog. Bodensatz), durch die Aufnahme von Kassenkrediten in entsprechender Höhe mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums zu decken. (§ 87 Abs. 2 GO)

Hintergrund dieser Möglichkeit ist, dass es wirtschaftlicher sein kann, diesen Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten nicht kurzfristig, sondern mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise steigender Zinsen in den Folgejahren.

Da es sich bei der Aufnahme von Kassenkrediten, dessen Laufzeit das Haushaltsjahr überschreitet, um eine wichtige Entscheidung nach § 27 Gemeindeordnung handelt, ist vom Rat ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Dieser muss Festlegungen zur maximalen Höhe und zur maximalen Laufzeit dieser Kassenkredite enthalten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Liquiditätslage hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten stiegen Jahr für Jahr an. Diese Entwicklung mündete in einem Kassenkreditstand von 24 Mio. € im Jahresabschluss 2024.

Dieser Bodensatz wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht auszugleichen sein. Ganz im Gegenteil. Die zusätzlichen Finanzmittelbedarfe in der aktuellen Finanzplanung 2026-2028 belaufen sich auf weitere rund 20 Mio. €.

Die negativen jährlichen Finanzmittelsalden verringern sich nach derzeitiger Planung von -17,4 Mio. € (2025) über -2,08 Mio. € (2026) auf -1,2 Mio. € (2027). Erst in 2028 könnte ein positiver Saldo von 0,3 Mio. € erreicht werden. Der Finanzmittelfehlbetrag steigt damit um weitere -19,65 Mio. €. In Summe ergibt sich damit ein Finanzmittelfehlbetrag von -42,16 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2028.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die eine grundsätzlich andere Tendenz für die Folgejahre erahnen lassen. Die Planung 2026 ff. liegt derzeit noch nicht vor. Auch ist noch nicht absehbar, ob und inwieweit die Haushaltssicherungsmaßnahmen ihre Haushaltswirksamkeit entfalten und zu positiveren Finanzmittelsalden führen.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bodensatz an Liquiditätsbedarfen mittelfristig zu finanzieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die längere Laufzeit und durch das Volumen wirtschaftlichere Angebote eingehen.

Die Höhe und die maximale Laufzeit werden durch diesen Grundsatzbeschluss vorgegeben.

Der Bestand dieses Kassenkredits wird auf den Höchstbetrag angerechnet, welcher jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann auf die Möglichkeit der mittelfristigen Kassenkreditaufnahme verzichtet werden. Dann werden die jeweiligen Liquiditätsbedarfe, wie bisher üblich, kurzfristig mit kleineren Kassenkrediten gedeckt. Ein steigendes Zinsniveau führt dann eventuell zu höheren Zinsaufwendungen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Personal	

Geschäftszeichen 3-11-Ro	Datum 24.06.2025	BV/2025/045
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Mitarbeiterbindung- und gewinnung/Änderungen Mobilitätszuschuss - Beschluss vom 06.04.2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass ab dem 01.08.2025 einen Mobilitätszuschuss nur noch an die Mitarbeitenden der Stadt Wedel gezahlt wird, die ein Job-Ticket (Deutschlandticket, HVV-Jobticket-Prämium) nachweisen können.

Gleichzeitig beschließt der Rat zukünftig auch für das Job-Rad einen Mobilitätszuschuss in Höhe von **bis zu** 30 €/monatlich zu gewähren.

Die Ausgestaltung, ggf. über eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, obliegt der Verwaltung.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat hebt den Beschluss vom 06.04.2023 in Teilen auf. Lt. Damaligem Beschluss erhalten alle Mitarbeitenden der Stadt Wedel einen Mobilitätszuschuss in Höhe von monatlich 30,--€.

Aktuelle Erkenntnisse haben jedoch ergeben, dass ein derartiger Zuschuss nur für klimafreundliche Mobilität, wie ein ÖPNV-Ticket, gewährt werden darf. Alternativ ist auch ein Zuschuss für den Kauf oder das Leasing eines Fahrrades möglich.

Daher ist eine Anpassung des Beschlusses erforderlich. Die Dienststelle strebt eine Vereinbarung mit dem Personalrat zur Bezuschussung von Kauf und/oder Leasing eines Fahrrades an.

Durch den Beschluss können aktuell Haushaltsmittel i. H. v. ca. 130.000,--€ eingespart werden. Dieser Betrag kann sich jedoch noch ändern, wenn Mitarbeitende das Job-Ticket verstärkt nutzen bzw. ein Zuschuss für Kauf oder Leasing eines Fahrrades ermöglicht wird.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Arbeitgeberin ist an gesetzliche und tarifliche Rahmenbedingungen gebunden. Daher ist eine Anpassung an die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					

Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 04.06.2025	MV/2025/054
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2026/2027

Inhalt der Mitteilung:

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 soll gemäß § 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Doppelhaushalt vorgelegt werden.

In der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Jahre werden verwaltungsseitig mehrere Vorteile gesehen:

- Es können dadurch personelle Freiräume geschaffen werden, um sich in den kommenden 2 Jahren intensiv mit der Umsetzung der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu beschäftigen. Diese oftmals konzeptionellen Überlegungen binden einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit der Mitarbeitenden in sämtlichen Fachdiensten. Die im Jahr 2026 entfallenden Haushaltsanmeldungen der Produktverantwortlichen und der Verzicht auf eine gesonderte Haushaltsaufstellung kann hier die benötigten Freiräume schaffen.
- Die im April abgeschlossenen Tarifverhandlungen stellen für einen Großteil der Beschäftigten die Planungssicherheit bis ins Jahr 2027 sicher. Neuerliche Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen sind somit frühestens Mitte 2027 zu erwarten. Sowohl diese, als auch die möglicherweise zeitversetzte Übertragung des aktuellen Abschlusses auf die Beamtinnen und Beamten, kann im Rahmen der Gesamtdeckung aufgefangen werden.
- Im Haushalt 2025 sind die benötigten Mittel für die Finanzierung der Modernisierung des Kombibades in den Jahren 2026-2027 als laufender Ansatz als auch als Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre eingeplant. Mit der Genehmigung des Haushalts 2025 durch die Kommunalaufsicht wäre die Modernisierung damit umfänglich finanziert. Eine erneute Unsicherheit bei der Genehmigung des Haushalts 2027 könnte mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes umgangen werden.
- Bei der Aufstellung eines Doppelhaushalts umfasst die kommunalaufsichtliche Genehmigung ebenfalls beide Jahre. Eine erneute Genehmigung des „zweiten Jahres“ erfolgt nicht. Dadurch kommt es zu keinem weiteren Zeitverzug durch eine erneute Interimszeit. Die für die Jahre 2026 und 2027 eingeplanten Investitionen können ohne Zeitverzögerung fortgeführt werden. Insbesondere die für 2027 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen können bereits frühzeitig in 2027 ausgeschrieben und beauftragt werden, da nicht erst auf eine Genehmigung gewartet werden muss.

Sollten im Laufe der Jahre 2026 oder 2027 erhebliche unerwartete Ereignisse eintreten, die den Rahmen der Haushaltsermächtigungen sprengen würden, so besteht immer die Möglichkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes. Dieser wäre dann aber ggf. wiederum genehmigungspflichtig.

Alternativ kann jeweils ein Einzelhaushalt aufgestellt werden. Damit kämen aber die oben genannten Vorteile nicht mehr zum Tragen.

- Die Bearbeitung der Haushaltssicherungsmaßnahmen muss „nebenbei“ erfolgen.
- Die Finanzierung des Kombibades könnte durch die für den Haushalt 2027 erneut einzuholende Genehmigung bzw. durch die damit einhergehenden Auflagen beeinträchtigt werden.
- Neue Bauprojekte in 2027 können frühestens nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
- Der etwas höhere Aufwand bei der Planung durch die Produktverantwortlichen hält sich dabei in Grenzen, lediglich wird die Planung für das 2. Jahr des Doppelhaushaltes geringfügig ungenauer.

Schwerwiegende Nachteile gibt es dagegen nicht, so dass die genannten Vorteile überwiegen. Daher wird die Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2026/2027 vorbereitet.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 10.06.2025	MV/2025/056
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	01.07.2025
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	01.07.2025
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	02.07.2025
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	03.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

Haushalt 2025
Genehmigung und Ausführung

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 06.06.2025 hat die Kommunalaufsicht den Wedeler Haushalts für das Jahr 2025 ohne Einschränkungen und Auflagen genehmigt.

Weder bei den Kreditermächtigungen in Höhe von 9.544.700 EUR noch bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.746.200 EUR wurden Kürzungen vorgenommen. Sie wurden jeweils in der vollen geplanten Höhe genehmigt.

Dies geschah trotz der Abrede der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt. Vielmehr wurde die faktische und rechtliche Notwendigkeit der Investitionen anerkannt und die Entscheidung der Kommunalaufsicht durch die starke Entschiedenheit der Stadt Wedel bei der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes begründet.

Eine uneingeschränkte Genehmigung des Haushaltes 2026 wird nur in Aussicht gestellt, wenn bis dahin sämtliche in der „Haushaltssicherung 2028“ aufgeführten, zum Teil stark pauschalierten Punkte mit konkreten Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt worden sind. Der Anforderung, dass sämtliche Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt vollständig vom Rat beschlossen und mit der Umsetzung begonnen worden ist, wird Stand heute so nicht gefolgt werden können, da einige der Maßnahmen frühestens 2027 ff. haushaltswirksam werden.

Dennoch soll der Kommunalaufsicht deutlich gemacht und verlässlich nachgewiesen werden, dass die Haushaltssicherung auch bereits in 2025 begonnen wird und die Ergebnisverbesserung oberste Priorität hat. Daher wurde die Haushaltsfreigabe des Ergebnisplans von mir nur eingeschränkt erteilt.

Die Aufwendungen der Berichtszeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie die Berichtszeile 16 „sonstige Aufwendungen“ im Ergebnisplan wurden lediglich zu 80 % freigegeben.

Das heißt, dass 20 % der Ansätze in den Berichtszeilen 13 und 16 technisch gesperrt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden dürfen.

Damit wird bereits für das laufende Jahr eine deutliche Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung angestrebt.

Bei der Freigabe der investiven Ansätze und der Verpflichtungsermächtigungen wurde der anerkannten faktischen und rechtlichen Notwendigkeit Rechnung getragen und die Ansätze in diesem Zusammenhang uneingeschränkt und vollumfänglich freigegeben.

Anlage/n

- 1 Haushaltsgenehmigung 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin
Fachdienst Wirtschaft und Finanzen
Postfach 260
22871 Wedel

nachrichtlich per E-Mail
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Poststelle@lrh.landsh.de

Die Landrätin
des Kreises Pinneberg
Kommunalaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
kab@kreis-pinneberg.de

Ihr Zeichen: 20-3-11
Ihre Nachricht vom: 9. und 29. April 2025
Mein Zeichen: IV 305 - 41204/2025
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 614-3109
Telefax: +49 431 988 614-3109

6. Juni 2025

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Jahr 2025

Die vom Rat der Stadt Wedel am 27. März 2025 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2025 liegt mir gemäß der §§ 84 und 85 der Gemeindeordnung (GO) zur Genehmigung der festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Wedel einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Viele Kommunen in Schleswig-Holstein blicken auf eine erfreuliche Haushaltsentwicklung zurück. Oft konnten bis einschließlich dem Jahr 2023 Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden. Einige Kommunen sahen sich einer schwierigeren Haushaltslage gegenüber. Für alle herausfordernd war die zwischenzeitlich hohe Inflation mit den deshalb deutlich gestiegenen Aufwendungen. Die Inflationsrate ist nun wieder in einem niedrigeren Bereich. Das Niveau der Aufwendungen führt allerdings zu einer stärker heterogenen Haushaltslage mit sich häufiger realisierenden Haushaltsfehlbeträgen. Zugleich lässt die jüngste Steuerschätzung von Jahr zu Jahr weiter ansteigende Erträge der schleswig-holsteinischen Kommunen erwarten. Wie stets kommt es darauf an, die Aufwendungen in Einklang mit den Erträgen zu halten beziehungsweise zu bringen.

Das Land unterstützt die Kommunen dabei, sich auf das Wesentliche konzentrieren zu können und ihre Dienstleistungen effizient zu erbringen. Dazu wurde gemeinsam ein umfassendes Bürokratieabbauprogramm auf den Weg gebracht. Es enthält Dutzende Maßnahmen der Entbürokratisierung, Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht und eine mittelfristige Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen. Konsequente Digitalisierung kann den Kommunen ebenso dabei helfen, gerade auch ihre Personalaufwendungen und den Stellenbestand zu begrenzen. Nachhaltig ausgeglichene Haushalte machen es möglich, für die Bürgerinnen und Bürger eine leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten und sie auszubauen.

Gemeinsam auf allen öffentlichen Ebenen wollen wir unser Land nach vorne bringen. Auch für uns in Schleswig-Holstein kann der Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Kommission leitend sein: innovativ sein, klimaneutral werden, Sicherheit verbessern und Abhängigkeiten verringern. So treten wir dem russischen Angriffskrieg entgegen, schaffen Wachstum und gestalten unsere gute Zukunft.

2. Haushaltslage der Stadt Wedel

Nach § 85 Absatz 2 GO bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 GO auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu § 85 GO – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem

Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Haushaltslage der Stadt Wedel stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	voraussichtlich bis Ende 2024 aufgelaufene Defizite	44.166	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2025	13.777	
3.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2026 bis 2028	6.559	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2028 (Summe Lfd. Nr. 1-3)	51.384	
5.	Eigenkapital Ende 2024	40.354	
6.	Eigenkapital Ende 2028	33.136	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2025 bis 2028 um	20.398	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2025	107,1	3.094
9.	eine Verschuldung Ende 2028	148,7	4.295
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2025	196,4	5.674
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2025	236,9	6.843
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2028	272,6	7.964
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2024	24,0	693
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2025	196,9	5.687
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2025	275,8	7.968

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) zeigen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel im Sinne des § 26 Absatz 5 der GemHVO und nicht zuletzt mit Blick auf den hohen Bestand an Kassenkrediten nicht gegeben ist.

Für das Haushaltsjahr 2025 weist die Planung erneut ein deutlich negatives Jahresergebnis in Höhe von 13.776.900 Euro aus. Auch wenn in den weiteren Jahren der mittelfristigen Ergebnisrechnungen Überschüsse erwartet werden, würden bis zum Ende des Jahres 2028 rund 51,4 Millionen Euro an Defiziten aufgelaufen sein.

Während zum Zeitpunkt des Umstiegs auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zum 1. Januar 2011 noch ein Eigenkapital von rd. 83,0 Millionen Euro vorhanden war, hätte dies ein Absinken auf gerade einmal 33,1 Millionen Euro zur Folge.

Trotz der schwierigen Ergebnis- sowie Bilanzsituation soll die Verschuldung des Kernhaushalts bezogen auf Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 41,6 Millionen Euro oder 38,8 Prozent steigen.

Der bereits in der letztjährigen Haushaltsgenehmigung als höchst besorgniserregend erregend bezeichnete Stand an Kassenkrediten ist dabei zum Ende des Jahres 2024 auf 24 Millionen Euro weiter angestiegen. Die derzeit nach den Haushaltsplanungen erwartete Abnahme der liquiden Mittel um rd. 20,4 Millionen Euro würde einen weiteren drastischen Anstieg der Kassenkreditverschuldung und der damit verbundenen Zinsaufwendungen verursachen. Auf das mit Kassenkrediten verbundene Zinsänderungsrisiko wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2025

Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.544.700 Euro sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.746.200 Euro habe ich in voller Höhe genehmigt. Die Entscheidung ist durch die starke Entschiedenheit der Stadt Wedel bei der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie faktische und rechtliche Notwendigkeiten der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen begründet.

Eine uneingeschränkte Genehmigung für das Haushaltsjahr 2026 kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn bis dahin sämtliche in der sogenannten „Haushaltssicherung 2028“ (Seite 33 ff.) aufgeführten zum Teil stark pauschalierten Punkte mit konkreten Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt worden sind. Zudem müssen diese Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt vollständig vom Rat beschlossen sowie mit deren Umsetzung begonnen worden sein, so dass die avisierten Ergebnisverbesserungen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 erreicht werden.

Für die Übersendung einer Übersicht mit den konkreten Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2026 danke ich im Voraus. Die Übersicht muss dabei für jede Konsolidierungsmaßnahme deren Bezeichnung, das Datum des Beschlusses durch den Rat, das Datum des Beginns der Umsetzung sowie das konkrete Konsolidierungsvolumen nach Haushaltsjahren bis Ende des Jahres 2028 enthalten.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

4. Formelle Hinweise

- Ausweislich des Jahresabschlusses 2024 ist gegenüber dem in der Haushaltsplanung der Stadt Wedel erwarteten Jahresüberschuss ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstanden. Bereits im September 2024 wurde aufgrund der negativen Entwicklung im Rahmen der Haushaltsdurchführung folgerichtig eine Haushaltssperre erlassen. Ich bitte zukünftig darauf hinzuwirken, dass bei vergleichbaren Sachverhalten unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen wird. Auf § 80 Absatz 2 Nummer 1 GO wird verwiesen.

- Erneut positiv hervorzuheben ist, dass die Stadt Wedel mit 74,4 % wiederum eine überdurchschnittlich gute Umsetzungsquote investiver Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 erreicht hat. Auch für das Haushaltsjahr 2025 bestehen diesbezüglich keine Bedenken.
- Abschließend bedanke ich mich ausdrücklich bei allen ehren- und hauptamtlichen Beteiligten, dass nunmehr sämtliche Jahresabschlüsse bis einschließlich dem des Haushaltsjahres 2023 aufgestellt, geprüft und beschlossen worden sind. Auch der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde im März unterzeichnet sowie fristgerecht vorgelegt. Insbesondere bei der gegebenen Haushaltslage der Stadt Wedel ist die damit erreichte Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Einrichtungen und die regionale Wirtschaft von besonderer Bedeutung, um notwendige schwierige Entscheidungen zu treffen und diese zu vermitteln.

gez.

Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 85 Absatz 2 und § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Rat der Stadt Wedel am 27. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2025 die Festsetzung

- 1. des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 9.544.700 Euro**
- 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von 25.746.200 Euro.**

Kiel, 6. Juni 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des
Landes Schleswig-Holstein

gez.
Mathias Nowotny

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103	Datum 20.06.2025	MV/2025/059
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Wahl einer Schiedsperson

Inhalt der Mitteilung:

Die derzeitige Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 der Stadt Wedel, Herr Patrick Fenn, hat dem zuständigen Amtsgericht Pinneberg seine Niederlegung des Ehrenamtes mitgeteilt. Das Amtsgericht Pinneberg hat nun mit Schreiben vom 10.06.2025 / Eingang am 18.06.2025 der Niederlegung zugestimmt.

Dies macht eine vorzeitige und zeitnahe Neuwahl notwendig.

Vor der Wahl sollten die zuständigen Gemeinden, Ämter oder Kreise in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können (§ 3 Abs. 2 Schiedsordnung - SchO). Dies erfolgt mit dem als Anlage beigefügten Ausschreibungstext.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SchO durch die Gemeindevertretung. Die Wahl wird nach Eingang der Wahlvorschläge per Ratsbeschluss nach § 40 GO durchgeführt. Dies erfolgt voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 25.09.2025.

Anlage/n

- 1 Anlage_Schiedswahl_2025

Ausschreibung

Für das Schiedsamt Wedel ist das Amt der

Schiedsperson (m/w/d)

schnellst möglich neu zu besetzen.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden vom Rat der Stadt für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Für dieses Ehrenamt können sich Bürger*innen aus Wedel, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, bewerben, wenn sie mindestens 30 Jahre alt und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Sie dürfen nicht unter Betreuung stehen und müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben. Das Gesetz spricht von dem Schiedsamt. Es zeigt damit, dass eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, eine eigenständige Behörde vorliegt. Ausgeübt wird das Amt von den Schiedspersonen. Sie bilden jeweils eine Ein-Personen-Behörde, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Aufgaben der Schiedspersonen bestehen in der Durchführung von außergerichtlichen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Ziel ist eine gütliche Einigung zwischen den Parteien. Die Bereiche in denen die Schiedspersonen tätig werden, sind vielfältiger Natur. Hierzu gehören zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schmerzensgeld- und sonstige Schadensersatzansprüche, aber auch Fälle leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unabhängig sein und sich neutral verhalten. Sie hat die Interessen aller Betroffenen zu beachten.

Eine Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, eine ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freue und Geschick an und in der Verhandlungsführung sind weitere wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. Vor allem im Hinblick auf die Streitbeilegung nach dem Landesschlichtungsgesetz ist weiter die Fähigkeit wesentlich, Gegensätze auszugleichen, sich beruhigend und vermittelnd einzubringen, um lösungsorientiert wirken zu können.

Darüber hinaus sollte die Schiedsperson über die Fähigkeit verfügen, ein Schiedsamt zu organisieren, notwendige Formulare anzuwenden und sich diesbezüglich innerhalb des Schiedsamts regelmäßig fortzubilden. Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich, es sollte jedoch die Bereitschaft zum Erwerb von notwendigen Grundkenntnissen des anzuwendenden Rechts vorhanden sein.

Daher ist die Teilnahme an fachgerechten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowohl im Rahmen von Schiedsamtsseminaren als auch regional unerlässlich.

Kosten, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten als Schiedsperson entstehen, werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben übernommen.

Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15.08.2025, an die

Stadt Wedel
Fachdienst Interner Dienstbetrieb
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Bei Fragen steht Ihnen Frau von Lingelsheim im Rathaus, Zimmer 114, zur Verfügung.
Tel. 04103/707221
E-Mail: n.vonlingelsheim@stadt.wedel.de

Informationen rund um das Schiedswesen erhalten Sie auch unter <http://www.bds-schleswig-holstein.de/>

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 0-12	Datum 20.06.2025	MV/2025/060
----------------------------------	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

**Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
im Zeitraum März 2024 - Mai 2025**

Inhalt der Mitteilung:

Der Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten im Zeitraum März 2024 - Mai 2025 wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten 0324_0525

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

für den Zeitraum
März 2024 - Mai 2025

vorgelegt dem Haupt- und Finanzausschuss
am 07.07.2025

www.wedel.de/gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

1. Einbringung gleichstellungsrelevanter Belange in der Verwaltung	3
2. Beratung.....	5
3. Gewalt gegen Frauen: Umsetzung der Istanbul-Konvention	6
4. Frauen in der Kommunalpolitik	9
5. Veranstaltungen und Initiativen in Wedel	9
6. Netzwerkarbeit in Wedel.....	14
7. Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg... ..	14
8. LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	15
9. Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten.....	17
10. Dank.....	18

Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten in der Zeit von März 2024 bis Mai 2025.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig, fachlich weisungsunabhängig und als Stabstelle direkt der Bürgermeisterin unterstellt. Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Die Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist Aufgabe der ganzen Kommune, dies ergibt sich aus dem Auftrag aus dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt hierbei und hat gleichzeitig die Aufgabe, auf noch immer vorhandene oder neue Ungleichheiten hinzuweisen.



Grafik: eigene Darstellung

1. Einbringung gleichstellungsrelevanter Belange in der Verwaltung

Verwaltung und Gleichstellungsbeauftragte arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird umfassend beteiligt. Dies wird unter anderem durch regelmäßige verwaltungsinterne Besprechungen und die Teilnahme an den Runden des Führungsforums sichergestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt ihre Anregungen in die verschiedenen Prozesse der Verwaltung ein.

Themen der Zusammenarbeit sind unter anderem:

- Fragen der Personalentwicklung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstvereinbarungen
- Umgang mit Konflikten
- Stellenbesetzungsverfahren/Teilnahme an Auswahlverfahren
- Organisatorische Veränderungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit
- Führung in Teilzeit
- Stellungnahmen zu Bebauungsplänen
- Sicherheitskonzepte

1.1. Gleichstellungsplan 2024-2028

Der Gleichstellungsplan legt die Ziele und Handlungsfelder zur Verbesserung der Gleichstellung innerhalb der Stadtverwaltung fest. Die Gleichstellungsbeauftragte war federführend im Prozess der Erstellung des Gleichstellungsplanes. Dies beinhaltete die Analyse der Beschäftigtenstruktur, die Organisation von Beteiligungsworkshops und die Entwicklung von zielgerichteten Maßnahmen.

Mit der Umsetzung des Gleichstellungsplans fördert die Stadtverwaltung gezielt Führung in Teilzeit, Familienfreundlichkeit, die aktive Einbindung von Vätern sowie Unterstützung bei Pflegeaufgaben - durch konkrete Maßnahmen und klare Fristen.

Der Gleichstellungsplan wurde am 01.07.2024 im HFA beschlossen.

1.2. Mitarbeit in der AG Sicherheit

Die AG Sicherheit wird vom Fachdienst Personal geleitet. Sie verfolgt das Ziel, ein umfassendes Sicherheitskonzept für die gesamte Dienststelle zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung des respektvollen und sicheren Miteinanders. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet aktiv in der Arbeitsgruppe mit.

1.3. AGG Schulung

Die Gleichstellungsbeauftragte organisierte die Fortbildung „AGG-Beschwerde-management für Praktiker*innen“, die am 17.1.2024 stattfand. Die Veranstaltung wurde vom Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e.V. im Rahmen des Projekts BeAGGtiv durchgeführt und richtete sich an die Mitarbeitenden der AGG-Beschwerdestellen im Rathaus und in der Stadtentwässerung.

Ziel der Fortbildung war es, praxisnahes Wissen über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Wissen zur professionellen Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden zu vermitteln.

1.4. Modulschulung weibliche Führungskräfte

Die 7-teilige Schulung „Führungskompetenz für Frauen“ wird von den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg gemeinsam angeboten. Die Organisation übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel. Die Teilnehmerinnen kommen aus verschiedenen Verwaltungen im Kreisgebiet. Die Fortbildung zielt darauf ab, Frauen für die Übernahme einer Führungsposition zu stärken.

1.5. Praktikumsbetreuung

Von Ende April bis Mitte Juni 2024 wurde eine Praktikantin von der Gleichstellungsbeauftragten betreut. Diese wurde aktiv in die vielfältigen Aufgaben der Gleichstellungsarbeit eingebunden und erhielt umfassende Einblicke in die Arbeitsweise und Strukturen der kommunalen Gleichstellungsarbeit.

Neben der täglichen Unterstützung bei laufenden Aufgaben übernahm sie auch eigenverantwortlich kleinere Projekte. Mit großem Engagement brachte sie sich beispielsweise in die Konzeption und Organisation des Superheldinnen-Workshops zum Mädchentag ein (s. 5.6.).

Die Praktikumszeit war für beide Seiten sehr bereichernd: Die Praktikantin konnte Erfahrungen sammeln und ihre Ideen einbringen - gleichzeitig bot sich für die Gleichstellungsbeauftragte die Gelegenheit, Wissen weiterzugeben und den eigenen Arbeitsbereich gemeinsam zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

1.6. Interne Ansprechperson

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von Mitarbeitenden als Ansprechperson aufgesucht, um sich in einem geschützten Rahmen zu unterschiedlichen Aspekten der Arbeit oder auch des Privatlebens auszutauschen und gemeinsam nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Auch in informellen Kontakten entstehen Gespräche, in denen Anliegen deutlich werden. Die vielfältigen Rückmeldungen geben wichtige Hinweise darauf, wo es Herausforderungen gibt und wo Verbesserungen möglich sind. Diese Erkenntnisse fließen in die strategische Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ein.

1.7. Girls Day/Boys Day

Im Jahr 2025 übernahm die Gleichstellungsbeauftragte die Organisation und Durchführung des Girls' & Boys' Day, der am 3.4. stattfand. 19 Mädchen und Jungen nutzen die Chance, die vielfältigen Berufe in der Wedeler Stadtverwaltung kennenzulernen.

Ein besonderes Highlight war die Möglichkeit, auf dem Stuhl der Bürgermeisterin Platz zu nehmen. Es zeigt, wie wichtig insbesondere für Mädchen weibliche Vorbilder in Führungspositionen sind und wie sehr sie dazu ermutigen können, sich selbstbewusst und gleichberechtigt in solche Rollen hineinzusetzen. Den Bericht zu dem Tag finden Sie auf [wedel.de](https://www.wedel.de).



Lea am Schreibtisch der Bürgermeisterin (li.), Pauline und Delia beim Bauhof (re.), Fotos: Stadt Wedel

2. Beratung

2.1. Beratungsangebot der Gleichstellungsbeauftragten

Das Beratungsangebot der Gleichstellungsbeauftragten wird überwiegend von Frauen in Anspruch genommen. Die Anfragen betreffen häufig Problemlagen im Arbeitsleben, familiäre Belastungssituationen oder auch den Umgang mit Trennung und Neuorientierung. Neben Einzelpersonen wenden sich auch Multiplikator*innen aus Beratungsstellen oder anderen Institutionen an die Gleichstellungsbeauftragte - etwa zur Klärung von Handlungsstrategien oder zur fachlichen Einschätzung. Die Beratung ist niederschwellig, vertraulich und parteilich im Sinne der Ratsuchenden.

2.2. Berufsberatung FRAU & BERUF

In Kooperation mit der Beratungsstelle FRAU & BERUF werden in Wedel Berufsberatungen für Frauen angeboten. Die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit und der Erstkontakt mit den Ratsuchenden werden von der Gleichstellungsbeauftragten übernommen. Ergänzend werden auch Beratungstermine an der Volkshochschule Wedel durchgeführt.

Die Finanzierung des Projekts FRAU & BERUF wurde im Jahr 2024 neu aufgestellt. Die Konsequenzen sind deutlich spürbar: Während früher monatliche Beratungstermine in Wedel stattfanden wird die Berufsberatung aktuell nur noch alle zwei bis drei Monate angeboten.

2.3. LGBTQIA+¹

Immer wieder erreichten die Gleichstellungsbeauftragte Anfragen aus dem Themenbereich LGBTQIA+. Bisher gibt es in der Stadt Wedel keine Ansprechperson oder Beratungsstellen zu diesem Thema.

Besonders erfreulich ist deshalb die Einrichtung einer FLINTA*²-Gruppe im KiJuZ, die sich mittwochs von 16:30 bis 19:30 Uhr trifft. Dieses Angebot ist ein wichtiger Schritt für mehr Sichtbarkeit und Unterstützung.

3. Gewalt gegen Frauen: Umsetzung der Istanbul-Konvention

3.1. Workshop zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg am 4.4.2025

Gemeinsam mit weiteren Kolleginnen aus dem Kreis Pinneberg organisierte die Gleichstellungsbeauftragte einen Workshop zum Thema „Gewalt gegen wohnungslose Frauen - Vernetzung und Ausbau der Hilfsangebote“. Sie übernahm außerdem die Moderation des gesamten Workshops. Die Veranstaltung richtete sich an Fachkräfte aus der Wohnungslosenhilfe, Frauenfacheinrichtungen, Polizei und Verwaltung aus dem ganzen Kreisgebiet und war mit ca. 40 Teilnehmenden gut besucht.

Eine zentrale Erkenntnis des Tages war, dass Frauen weitaus häufiger von Wohnungslosigkeit betroffen sind als bislang angenommen. Gleichzeitig wurde deutlich, wie dringend eine bessere Vernetzung der Hilfsangebote ist.

Wohnungslosigkeit im Kreis Pinneberg³

- 3.680 Menschen sind wohnungslos: sie verfügen über keinen eigenen Wohnraum und sind institutionell untergebracht
- davon 1.665 Frauen und Mädchen (= 45%)
- 95 deutsche Frauen & 1570 nichtdeutsche Frauen sind wohnungslos
- zu verdeckt wohnungslosen und obdachlosen Frauen liegen keine Zahlen vor

Jahresberichte des Bündnisses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg:

- [Jahresbericht 2023](#) Gewalt gegen obdachlose Frauen
- [Jahresbericht 2024](#) Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen

¹ LGBTQIA+ ist eine Abkürzung der englischen Wörter lesbian, gay, bisexual, transgender, queer, intersexual und agender.

² FLINTA* steht für Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, Nicht-binäre, Trans und Agender.

³ Datenbasis des Statistischen Bundesamtes

3.2. Tag gegen Gewalt 2024

Rund um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2024 war die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel an mehreren Aktionen beteiligt, um auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen.



Verteilen von Brötchentüten in der Bahnhofstraße (li.), neues Design der Brötchentüten (re.), Fotos: Stadt Wedel

Gemeinsam mit dem Frauenhaus Wedel rollte die Gleichstellungsbeauftragte ein großes Bodenplakat aus, um mit Menschen auf der Straße ins Gespräch zum Thema häusliche Gewalt zu kommen. Auch die Bürgermeisterin Julia Fisauli unterstützte die Aktion aktiv und half dabei, Brötchentüten mit der Aufschrift „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ zu verteilen.

Seit vielen Jahren sind die Innungsbäckereien Hackradt und Münster´s Backstube wichtige Partner der landesweiten „Brötchentütenaktion“. Um den Tag gegen Gewalt an Frauen verkaufen sie ihre Backwaren in bedruckten Brötchentüten und verteilen auf diese Weise niedrigschwellig die Nummer des Hilfetelefons in Tausende Wedeler Haushalte.

Die Stadt Wedel hisste im Aktionszeitraum drei Fahnen mit der Botschaft „Wir sagen NEIN zu Gewalt gegen Frauen“.

Information:

Hintergründe zu Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt: Ein drängendes Problem - auch in Wedel

Laut polizeilicher Kriminalstatistik⁴ wurden 2024 im Kreis Pinneberg 686 Fälle von Partnerschaftsgewalt angezeigt. Für Wedel liegen keine gesonderten Zahlen vor. Die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt gilt als hoch. Es ist davon auszugehen, dass häusliche Gewalt in Wedel genauso häufig vorkommt, wie an anderen Orten. Der versuchte Femizid in der Flamingo Bar im Oktober 2024 hat dies tragisch verdeutlicht.

Hindernisse beim Verlassen der Gewalt

Die Gleichstellungsbeauftragte macht häufig die Erfahrung, wie schwerwiegend das Problem häusliche Gewalt ist. Immer wieder berichten Frauen unterschiedlichster Herkunft von ihren Gewalterfahrungen. Besonders problematisch ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Für viele Betroffene fehlt schlicht die Möglichkeit, das gewaltvolle Zuhause zu verlassen.

Frauenhaus: Wichtiger Schutzraum, aber überlastet

Das Frauenhaus in Wedel bietet 15 Plätze. Dank des Finanzausgleichgesetzes (FAG) müssen Frauen in Schleswig-Holstein keinen Eigenanteil zahlen. Die Stadt Wedel stellt das Gebäude bereit, hat es umfassend saniert und unterstützt zusätzlich die Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen. Das Frauenhaus ist dauerhaft voll belegt, sodass viele schuttsuchende Frauen und Kinder abgewiesen werden müssen. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt hat außerdem zur Folge, dass Frauen und Kinder deutlich länger als nötig im Frauenhaus bleiben müssen, weil sie keine Wohnung finden.



Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt

Eine Übersicht über Hilfetelefone, Hilfen im Notfall, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Hilfsangebote für Männer findet sich unter:

wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/gleichstellung/hilfen-bei-haeuslicher-gewalt

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 der Polizeidirektion Bad Segeberg (Seite 13) abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbadsegeberg_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4. Frauen in der Kommunalpolitik

Der Frauenanteil in der Kommunalpolitik in Wedel liegt derzeit bei 42,5 %. Damit zeigt sich ein erfreulicher Fortschritt in der Repräsentation von Frauen in politischen Gremien.

Bis zur letzten Kommunalwahl war die Lenkungsgruppe „Frauen in die Politik“ unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten aktiv. Aus dieser Arbeit ging unter anderem die Initiative „Respekt im Rat“ hervor mit der Verabschiedung eines Kodex für einen respektvollen Umgang in politischen Debatten.

Inzwischen hat sich eine neue Gruppe gefunden, die zu einem ersten Treffen zusammenkam. Das nächste Treffen ist für Herbst 2025 geplant. Dann sollen neue Ziele definiert und nächste Schritte abgestimmt werden. Weitere Informationen zur bisherigen Arbeit der Lenkungsgruppe finden Sie unter www.wedel.de/rathaus-politik/kommunalpolitik/frauen-in-der-politik

Aktuelle Sitzverteilung im Rat:

Stand 28.3.2024				
	Sitze	Männer	Frauen	% Frauen
CDU	13	9	4	31
SPD	7	5	2	29
B90/GRÜNE	9	3	6	67
FDP	4	2	2	50
DIE LINKE	2	2	0	0
WSI	5	2	3	60
Gesamt	40	23	17	42,5 %

5. Veranstaltungen und Initiativen in Wedel

5.1. Internationaler Frauentag 2024

Am 8. März 2024 wurde der Internationale Frauentag in Wedel mit einem vielfältigen Programm gefeiert. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt war auch in diesem Jahr aktiv beteiligt.

Infostand des DGB Wie bereits in den Vorjahren war die Gleichstellungsbeauftragte am Infostand des DGB auf dem Rathausplatz im Einsatz. Diese Präsenz ist inzwischen eine gute und bewährte Tradition in Wedel und gehört fest zum Frauentag in Wedel.

Ausstellung „Frauen in Farbe“ Am Abend sprach die Gleichstellungsbeauftragte ein Grußwort zur Eröffnung der Ausstellung „Frauen in Farbe“ von Heidi Garling in der VHS Wedel. Die Vernissage war gut besucht und bot Raum für Begegnungen und Gespräche rund um das Thema Frau-Sein.

Frauenfest im Stadtteilzentrum Mittendrin Ein weiterer Höhepunkt des Tages war das Frauenfest im Stadtteilzentrum Mittendrin, das vom Frauennetzwerk Wedel organisiert wurde. In lebendiger Atmosphäre kamen zahlreiche Frauen zusammen, um gemeinsam zu feiern, sich auszutauschen und den Tag mit Leben zu füllen.

Ein besonders bewegender Moment des Abends war der musikalische Beitrag der Sängerin Seda Temel von der Musikschule Wedel. Sie präsentierte ihr selbst komponiertes Lied „Steh auf“, das eigens zum Frauentag entstanden ist. Die kraftvolle Performance berührte das Publikum und war eine starke Botschaft für Mut, Selbstbestimmung und weibliche Solidarität.

Das Lied ist hier nachzuhören: [Steh auf](#) (Link zu Youtube)

5.2. Internationaler Frauentag 2025

Zum Frauentag 2025 hat die Gleichstellungsbeauftragte auf wedel.de erstmals eine zentrale Seite mit allen Veranstaltungen eingerichtet. Das Programm wird in Wedel von Jahr zu Jahr vielfältiger. Interessierte können das vollständige Veranstaltungsprogramm 2025 und weiterführende Informationen auf der Seite wedel.de/frauentag2025 nachlesen.

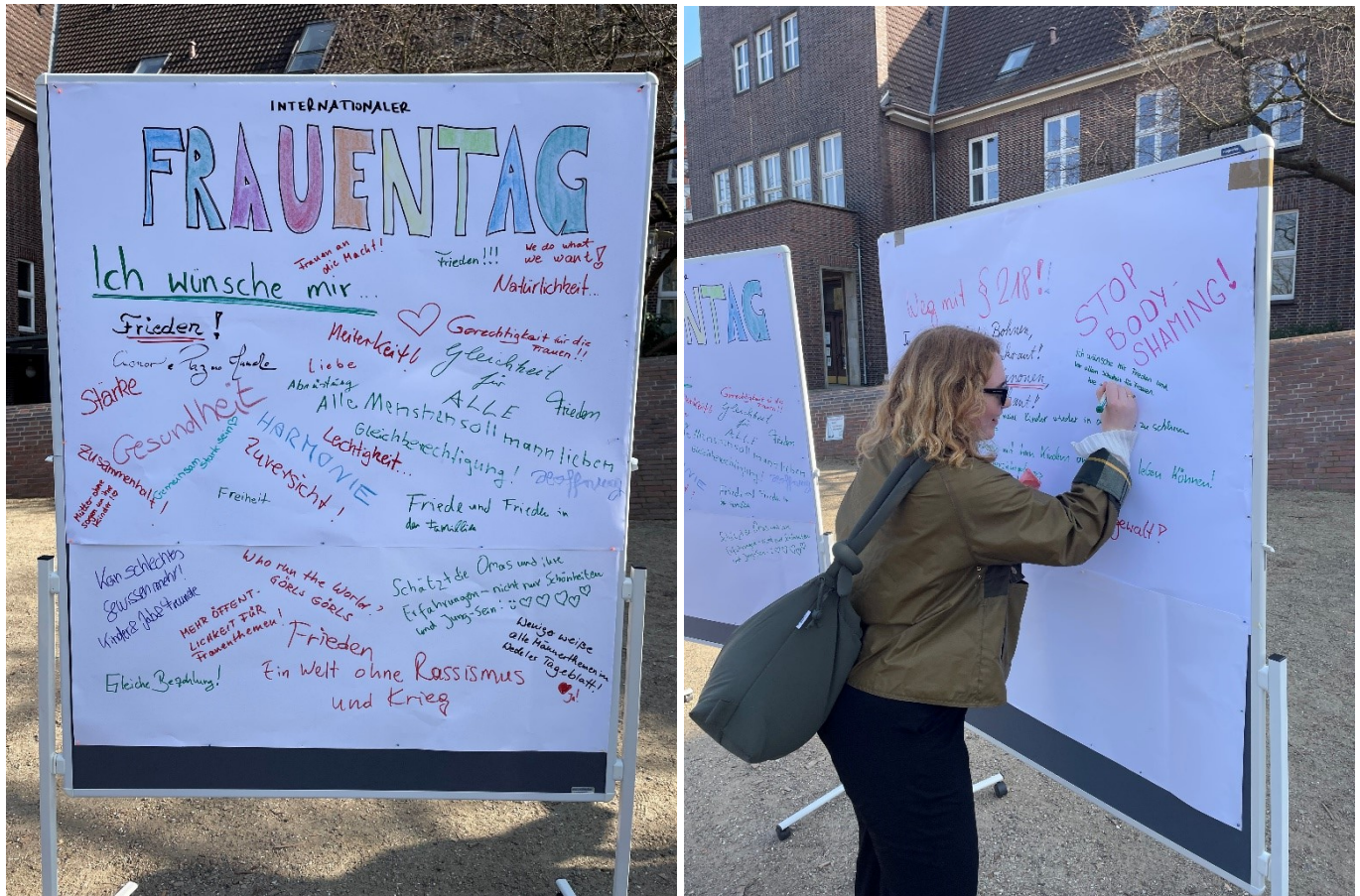
Neben den Angeboten in Wedel selbst wurden auch Online-Veranstaltungen aufgenommen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Pinneberg organisiert wurden. Dazu zählte unter anderem der digitale Vortrag „Finanzen für Frauen: Finanzen in der Partnerschaft fair teilen“ mit Helma Sick.

In Wedel gab es zahlreiche Beiträge und Aktionen verschiedener Einrichtungen, die den Frauentag würdigten. Die Umsetzung einer solchen digitalen Informationsplattform hat sich als sehr gelungen erwiesen und wird künftig jährlich fortgeführt.

Infostand des DGB Der Infostand des DGB auf dem Rathausplatz war auch 2025 wieder ein fester Bestandteil des Frauentags in Wedel - und natürlich war auch die Gleichstellungsbeauftragte mit dabei. In diesem Jahr nutzte sie die Gelegenheit, um Wünsche zum Frauentag zu sammeln. Dabei entstanden viele berührende und persönliche Begegnungen.

Frauenfest in der Villa Frauen aus vielen Ländern kamen in einem geschützten Rahmen zusammen, um gemeinsam zu feiern - offen, herzlich und verbunden. Die Stimmung war ausgelassen, und im Laufe des Abends fanden immer mehr Gäste den Weg in die Villa. Es wurde ein fröhlicher Abend nur unter Frauen - mit Tanz, inspirierenden Begegnungen, Musik und einer Atmosphäre voller Lebensfreude.

Ein besonderer Höhepunkt war der Auftritt einer Bauchtänzerin, der das Publikum begeisterte und die Villa förmlich zum Beben brachte. Gefeiert wurde bis weit nach Mitternacht - ein rundum gelungenes Fest, organisiert in Kooperation mit dem Frauennetzwerk Wedel.



Aktion auf dem Rathausplatz: „Zum Internationalen Frauentag wünsche ich mir...“ Foto: M. Drexel

Kinoabend in der Stadtbücherei Gezeigt wurde der mehrfach ausgezeichnete Dokumentarfilm „Feminism WTF“, der sich mit aktuellen Fragen des Feminismus auseinandersetzt. Im Anschluss entwickelte sich eine lebhafte und anregende Diskussion. Das große Interesse und die engagierten Beiträge der Teilnehmenden machten deutlich: Das Bedürfnis nach solchen Formaten ist groß - und der Wunsch, vergleichbare Veranstaltungen künftig regelmäßig in Wedel anzubieten, wurde mehrfach geäußert. Organisiert wurde der Kinoabend ebenfalls in Kooperation mit dem Frauennetzwerk Wedel und der Stadtbücherei.

5.3. Regenbogenflaggen zum 17. Mai

Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten wehten am 17. Mai 2024 zum ersten Mal in Wedel Regenbogenflaggen. Anlass war der Internationale Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie. Dieser Tag steht für Toleranz, Vielfalt und die Akzeptanz aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Im Jahr 2025 wurde die Aktion wiederholt. Diesmal wurde das Ereignis musikalisch untermalt und durch Redebeiträge der Gleichstellungsbeauftragten sowie des Stadtpräsidenten bekräftigt. Unter Jubel wurden die Regenbogenflaggen zu den Klängen von „I Want to Break Free“ von Queen gehisst, was für eine besonders feierliche und positive Atmosphäre sorgte.

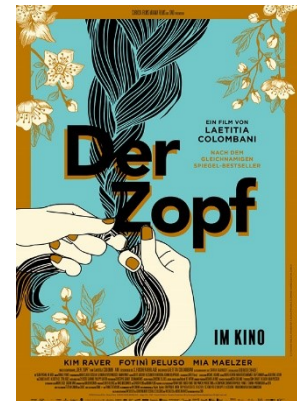
Mit dem Hissen der Regenbogenflaggen unterstreicht die Stadt ihr Engagement für Offenheit und Respekt für die Diversität von Menschen.



Regenbogenflagge (li.) und Wortbeiträge zum Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), Foto li.: Kirsten Gragert, Foto re.: Heiko Penz

Interkulturelle Wochen 2024

Im Rahmen der Interkulturellen Wochen fand eine weitere Filmvorführung in der Stadtbücherei statt. Gezeigt wurde der eindrucksvolle Film "Der Zopf", der die Schicksale dreier Frauen in unterschiedlichen Teilen der Welt auf bewegende Weise miteinander verwebt. Die emotionale Wirkung des Films war spürbar und ließ viele nachdenklich zurück. Es war ein Abend, der verbindet, berührt und zum Nachdenken anregt - ganz im Sinne der Interkulturellen Wochen. Die Veranstaltung wurde von der Gleichstellungsbeauftragten in Kooperation mit dem Frauennetzwerk und der Stadtbücherei organisiert.



5.4. Vortrag: Die Geschichte der Frauenrechte in Wedel



Im Rahmen des Montagsseminars des Deutschen Roten Kreuzes wurde die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt eingeladen, am 7.10.2024 einen Vortrag zur Geschichte der Frauenrechte zu halten. In ihrem Vortrag spannte sie den Bogen von den historischen Anfängen der Frauenbewegung bis hin zu aktuellen Fragen der Gleichstellung. Sie veranschaulichte zentrale Etappen der Geschichte der Frauenrechte anhand von Biographien bedeutender Frauen aus der Stadt. So stellte sie beispielsweise das Thema Frauenwahlrecht im Zusammenhang mit der ersten Frau im Stadtparlament dar.

Martha Gretchen Möller, Erste Frau im Wedeler Stadtparlament. Auf dem Bild beim Dienstjubiläum des Bürgermeisters Friedrich Eggers (li.) im Jahr 1927. Foto: Stadtarchiv Wedel

Der Vortrag bot einen informativen und anschaulichen Einblick in die Entwicklung der Frauenrechte und zeigte, wie sehr sich gesellschaftlicher Wandel auch in der eigenen Stadtgeschichte widerspiegelt. Viele Zuhörende konnten dabei persönliche Erinnerungen und Erfahrungen mit den geschilderten Entwicklungen verbinden.

5.5. Workshop zum Mädchentag am 11. Oktober: Gestalte Deine eigene Superheldin

Organisiert wurde der Superheldinnen-Workshop von der Gleichstellungsbeauftragten in Kooperation mit der Stadtbücherei. Die Leitung übernahm Designerin Shahira Youssef, die die Kinder professionell und mit viel Einfühlungsvermögen durch den kreativen Prozess begleitete.

Die Nachfrage war sehr groß, der Workshop war bereits nach kurzer Zeit vollständig ausgebucht. Mit großer Begeisterung und viel Kreativität entwarfen die Kinder Superheldinnen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten: Sie konnten fliegen, unsichtbar werden, mit Tieren sprechen, Gedanken lesen, Zeit anhalten oder anderen Menschen gute Laune schenken. Der Workshop hat nicht nur Spaß gemacht, sondern sollte auch dazu beitragen, weibliche Heldinnen sichtbar zu machen.



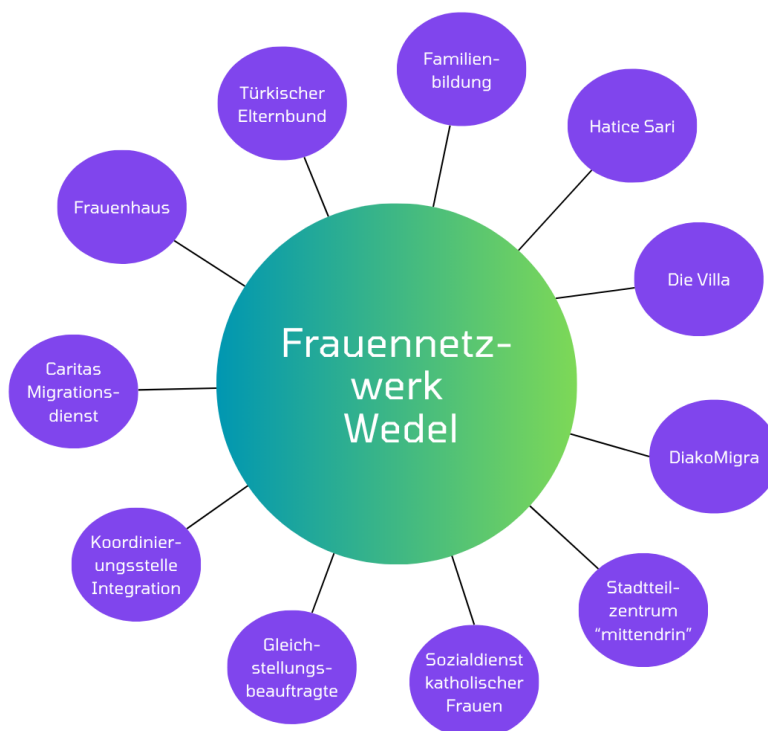
Zum Abschluss konnten die Mädchen ihre Superheldinnen präsentieren (o.), Superheldinnen mit den verschiedensten Superkräften (u.), Fotos: Stadt Wedel

6. Netzwerkarbeit in Wedel

Die Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen und sozialen Einrichtungen in Wedel ist ein zentraler Bestandteil der Gleichstellungsarbeit. Seit 2009 ist die Gleichstellungsbeauftragte in der Stadt aktiv - das Netzwerk ist entsprechend gewachsen, gut etabliert und geprägt von Vertrauen und kurzen Wegen.

6.1. Frauennetzwerk Wedel

Das Frauennetzwerk Wedel besteht seit ca. 2003 und ist ein Zusammenschluss von Akteurinnen aus unterschiedlichen Einrichtungen zur Vernetzung und Kooperation. Ziele sind die Stärkung von Frauen, auf aktuelle gesellschaftliche und soziale Herausforderungen zu reagieren und gemeinsam sichtbare Angebote zu schaffen.



Mitglieder des Frauennetzwerks Wedel, eigene Darstellung

7. Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg treffen sich etwa sechs Mal jährlich in wechselnden Rathäusern innerhalb des Kreisgebiets. Diese Treffen dienen dem fachlichen Austausch sowie der Planung und Koordinierung gemeinsamer Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gleichstellungsbeauftragten arbeiten bei kreisweit relevanten Themen zusammen. So wurde beispielsweise ein gemeinsamer Workshop zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg durchgeführt (s. 3.1.) oder [Online-Treffen für Väter](#) mit dem Vätercoach Carsten Vonnoh angeboten.

Die regelmäßige Vernetzung stärkt die fachliche Zusammenarbeit und trägt dazu bei, die Gleichstellungsarbeit im Kreis Pinneberg weiterzuentwickeln.

8. Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein (LAG)

8.1. Sprecherin der LAG

Im Juli 2023 wurde die Gleichstellungsbeauftragte zu einer der sieben Sprecherinnen der LAG gewählt. Die Wahlperiode endet im Juli 2025.

Die Gleichstellungsbeauftragte brachte sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen Aufgaben und Initiativen in die Arbeit der LAG ein, unter anderem durch:

- Teilnahme an monatlichen Videokonferenzen zur Besprechung aller anstehenden Themen und Termine
- Mitorganisation und teilweise Moderation der landesweiten Vollversammlungen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Ausarbeitung einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur digitalen Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen im Rahmen einer schriftlichen Anhörung ([Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 20/2574](#))
- Organisation von zwei LAG-Fortbildungen zum Thema „Grundlagen der Beratung“ für Gleichstellungsbeauftragte
- Organisation eines kollegialen Austauschs zum Thema: Gleichstellung in Gesellschaften und Berichtspflicht nach § 1 Abs. 1a GO
- Halten eines Grußwortes zum 40-jährigen Jubiläum des Flensburger Gleichstellungsbüros



Sprecherinnen der LAG Gleichstellung in Schleswig-Holstein bei einem Arbeitstreffen in Nortorf am 27.2.2205

8.2. Novellierung des Gleichstellungsgesetzes

Ein zentrales Thema auf Landesebene ist derzeit die Novellierung des Gleichstellungsgesetzes aus dem Jahr 1994. Nach über 30 Jahren wurde es Zeit, das Gesetz an die gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Im Rahmen mehrerer Beteiligungsworkshops wurden verschiedene Perspektiven und Anregungen eingebracht, die in den weiteren Prozess einfließen sollen.

Derzeit befindet sich ein erster Gesetzesentwurf in Ausarbeitung. Die Gleichstellungsstellen im Land Schleswig-Holstein blicken dem weiteren Verlauf mit großem Interesse entgegen und erhoffen sich eine Stärkung der Gleichstellungsarbeit im ganzen Land.

8.3. Vorsitzende des Gleichstellungsbeirates im Sozialministerium

Ende April 2024 wurde die Wedeler Gleichstellungsbeauftragte zur neuen Vorsitzenden des Gleichstellungsbeirates im Sozialministerium gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. In dieser Rolle leitet sie die Beiratssitzungen und möchte neue Impulse setzen, die Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums stärken und den Beirat als frauenpolitische Kraft noch sichtbarer und wirksamer machen.



Übergabe des Vorsitzes des Gleichstellungsbeirates von Kerstin Schoneboom an Magdalena Drexel am 30.4.2024

Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik zu beraten. Er setzt sich aus Vertreterinnen verschiedener Gruppen von Gleichstellungsbeauftragten zusammen z.B. aus Kommunen, Hochschulen, Schulen, der Polizei und den obersten Landesbehörden. Insgesamt engagieren sich derzeit 13 Beirätinnen in dem Gremium. Der Beirat tagt zweimal im Jahr gemeinsam mit der Staatssekretärin und der Stabsstelle Gleichstellung des Sozialministeriums. Einmal jährlich nimmt auch die Ministerin persönlich an den Sitzungen teil.

8.4. Faltblatt Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten

Die Gleichstellungsbeauftragte war eine der beiden Redakteurinnen des Faltblattes Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, das vom Sozialministerium herausgegeben wird und konkrete Handlungsmöglichkeiten für Kommunen benennt, Digitalisierung geschlechtergerecht zu gestalten.



Quelle: Faltblatt Digitalisierung, Sozialministerium SH

9. Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten in Würzburg

Die Gleichstellungsbeauftragte nahm an der Bundeskonferenz der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Würzburg im September 2024 teil. An der bundesweiten Veranstaltung beteiligten sich mehrere hundert Gleichstellungsbeauftragte aus Städten, Gemeinden und Landkreisen.



Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten 2024 in Würzburg, rund 500 Teilnehmende mit Bundesfrauenministerin Lisa Paus, Foto: Susanne Hübner

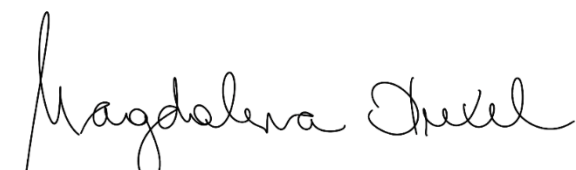
Im Mittelpunkt der Konferenz stand das Thema Armut - insbesondere mit Blick auf die sozialen und strukturellen Herausforderungen für Frauen. Die Konferenz bot ein vielfältiges Programm mit Fachvorträgen, praxisorientierten Workshops und zahlreichen Gelegenheiten zur Vernetzung und zum kollegialen Austausch. Die Teilnahme an der Bundeskonferenz war bereichernd und inspirierend - sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Stärkung des eigenen Netzwerks.

10. *danke*

Mein Dank gilt den zahlreichen Menschen, die meine Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt, begleitet oder durch gemeinsame Vorhaben bereichert haben. Durch ihr Engagement, ihre Expertise und ihre Kooperationsbereitschaft konnten wichtige Impulse gesetzt, Herausforderungen bewältigt und Entwicklungen angestoßen werden.

Ich danke allen, die mir im Rahmen von Beratungen ihr Vertrauen entgegengebracht haben. Es ist immer wieder beeindruckend zu erleben, mit welcher Kraft schwierige Lebenssituationen bewältigt und neue Perspektiven für sich erschlossen werden. Es erfüllt mich mit großer Freude, wenn ich auf diesem Weg ein Stück begleiten und bestärken konnte.

Danke an alle, die so wie ich an eine gerechtere Zukunft glauben. An eine Welt, in der alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, die gleichen Rechte, Möglichkeiten und Chancen haben. In der Gleichberechtigung gelebte Realität ist.



Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-20-Scho	Datum 24.06.2025	MV/2025/061
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

**Antrag der WSI-Fraktion auf Erstellung von Kennzahlen für eine
fiskalische Bewertung städtischen Wachstums: Antwort der Verwaltung**

Inhalt der Mitteilung:

Die WSI-Fraktion hat beantragt, Kennzahlen zu entwickeln, die die Auswirkungen eines Bevölkerungszuwachses auf den städtischen Haushalt darstellen. Tatsächlich ist die Einwohnerzahl von 2012, dem Jahr nach dem ersten Zensus, von 31.443 auf 34.716 im Jahr 2023 gestiegen. Das sind durchschnittlich 298 Personen oder 0,9% jährlich.

Die mit dieser Antwort dargestellte Betrachtung geht zunächst von folgenden Prämissen aus:

- Ausgangsdaten sind die Zahlen des Haushaltes 2025 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2028;
- Bevölkerungszuwachs: angenommen wird, dass 1.000 Personen, die im Wesentlichen die gleiche Alters-, Einkommens- und Sozialstruktur aufweisen, wie die heutige Wohnbevölkerung zum bis 31.03.2025 zugezogen sind;
- Von den 1.000 Personen sind 155 unter 18 Jahre alt;
- Für diesen Zuwachs ist keine wesentliche zusätzliche Infrastruktur erforderlich, da die zusätzlichen Wohneinheiten über Nachverdichtungen, Schließungen von Baulücken oder Umwidmungen erfolgt;
- Die zeitlichen Verschiebungen im kommunalen Finanzausgleich werden berücksichtigt. Die Verschiebungen, die sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens-, Umsatzsteuer und der bedarfsunabhängigen Zuweisung nach § 32 FAG ergeben, werden nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis werden die Unterschiede der Plan- und Annahmezahlen 2028 verglichen, da sich die zeitlichen Verschiebungen aus dem Finanzausgleich dann egalisiert haben.

Ausgehend von den dargestellten Prämissen, ergeben sich folgende Veränderungen im städtischen Haushalt:

Auswirkungen auf Steuern, Zuweisungen und kommunalen Finanzausgleich

Erträge:

1. Grundsteuer: Die Grundsteuer A verändert sich nicht, bei der Grundsteuer B kann von einer mindestens proportionalen Steigerung der Erträge von jährlich ca. 350.000 € ausgegangen werden, da ein nennenswerter Bevölkerungszuwachs nur mit zusätzlichen Wohneinheiten möglich ist.
2. Gewerbesteuer: Allein aus einem Zuwachs an Einwohnern ergibt sich keine Steigerung der Gewerbesteuererträge. Aus Vorsichtigkeitsgründen wird davon ausgegangen, dass sich das Gewerbesteueraufkommen nicht verändert.
3. Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer: Mit einer zeitlichen Verzögerung (der Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer wird nur alle drei Jahre angepasst) führt ein Bevölkerungszuwachs zu Mehrerträgen. Diese sind abhängig von der Sozialstruktur der zugezogenen. Rentner/innen und Einkommensschwächere führen zu geringeren Mehrerträgen als beispielsweise Gutverdienende. In der Betrachtung wird von proportionalen Mehrerträgen von ca. 808.000 € jährlich ausgegangen.
4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: Die Berechnung des Verteilungsschlüssels der Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls alle drei Jahre. Grundlage der Verteilung sind das Gewerbesteueraufkommen, die Zahl der im Ort sozialversicherten Beschäftigten und deren Arbeitsentgelte. Da angenommen wird, dass das Gewerbesteueraufkommen nicht steigt, verändert sich auch der Umsatzsteueranteil für Wedel nicht.
5. Bagatellsteuern: Die Bagatellsteuern sind die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Beherbergungssteuer. Zusammengefasst wird hier nur von einer geringen Erhöhung von ca. 12.000 € ausgegangen.
6. Zuweisung nach § 32 Finanzausgleichsgesetz (FAG): Diese Zuweisung berechnet sich nach demselben Schlüssel wie der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, es gelten also die gleichen Parameter. 2028 ergeben sich Mehrerträge von rd. 73.500 €.

7. Schlüsselzuweisungen vom Land: Der Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen erfolgt im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen. Anhängig von der bedarfsindizierten Einwohnerzahl (Einwohnerzahl zuzüglich ein Faktor von 0,5 für jedes Kind unter 18 Jahren) erhalten finanzschwache Kommunen Schlüsselzuweisungen. Seit 2024 erhält Wedel solche Zuweisungen. Die Mehrerträge hängen im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Erstens vom Gesamtvolumen der Finanzausgleichsmasse auf Ebene des Landes und zweitens von der Steuerkraft der Stadt Wedel. Längerfristig ist mit Mehrerträgen in Höhe von rd. 578.900 € zu rechnen. Sollten sich die Steuererträge Wedels wieder deutlich verbessern, würden sich die Finanzausgleichsumlagen bei mehr Einwohnern ebenfalls verringern.

Aufwendungen aus kommunalen Finanzausgleich:

8. Kreisumlage: Die Kreisumlage ist eine Aufwendung, ist aber auch Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs. Daher wird sie im Zusammenhang mit den Steuern und Zuweisungen betrachtet. Durch die höheren Steuer- und Zuweisungserträge steigt die Kreisumlage bei gleichbleibenden Hebesatz. Wie bei der Schlüsselzuweisung ist auch längerfristig mit dem Mehraufwand (470.800 €), der für 2028 ausgewiesen ist, zu rechnen.

In der Summe bedeuten 1.000 zusätzliche Einwohner ca. 1,3 Mio. € Mehrerträge aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich. Dem stehen Mehraufwendungen gegenüber.

Aufwendungen:

Die Veränderung der Aufwendungen wird differenziert nach Produktbereichen betrachtet. Für viele Produktbereiche ergeben sich keine wesentlichen Mehraufwendungen, die Mehrerträge durch Gebühren und Entgelte wesentlich übersteigen würden. Als Beispiel seien die städtischen kulturellen Einrichtungen genannt. Die Auslastung würde etwas steigen, wäre aber im Wesentlichen mit vorhandenen Personal und Räumen zu bewältigen. Im Folgenden werden die Veränderungen der Jahresergebnisse erläutert, d.h. die Erträge und die Aufwendungen werden kumuliert.

Auch für die Produktbereiche Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung und Gestaltung der Umwelt werden keine erheblichen Nettomehraufwendungen erwartet.

Für die Produktbereiche Schulträgeraufgaben, Soziale Hilfen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist zu erwarten, dass die Mehraufwendungen die Mehrerträge überwiegen, was zu einer Verschlechterung der Jahresergebnisse führt.

Ausgehend von 155 Kindern und Jugendlichen unter 18 ist mit ca. 100 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern verteilt auf alle Klassen zu rechnen. In Summe ist eine Vergrößerung des Fehlbedarfs um ca. 401.200 € jährlich zu erwarten.

Für den Produktbereich Soziale Hilfen sind ca. 31.000 € Nettomehraufwendungen zu erwarten.

Ca. 55 Kinder wären unter 6 Jahre alt, was zur Folge hat, dass zusätzliche KITA-Betreuung nachgefragt würde, Daraus ergeben sich ca. 435.600 € Ergebnisverschlechterung im Produktbereich Kinder- Jugend- und Familienhilfe.

In der Summe ist mit Nettomehraufwendungen von 867.800 zu rechnen. Für den städtischen Haushalt würde sich im Saldo unter den oben genannten Rahmenbedingungen eine Ergebnisverbesserung von ca. 489.800 € jährlich ergeben.

Aus dem oben dargestellten lassen sich folgende Kennzahlen ableiten

- a. Mehrerträge aus Steuern und kommunalen Finanzausgleich je zusätzlichem erwachsenen Einwohner/in: 1.607 €
- b. Mehraufwendungen je Einwohner/in: 868 €
- c. Mehraufwendungen je schulpflichtigem Kind: 4.010 €
- d. Mehraufwendungen je Kind unter 6 Jahren: 7.920 €

Anlage/n

- 1 Fiskalische Auswirkungen Wachstum Wedel

Anlage zur Anfrage WSI zu Wachstumskennzahlen		Plan	Annahme	Plan	Annahme	Plan	Annahme		Delta 2028
---	--	------	---------	------	---------	------	---------	--	------------

	2025	2026	2026	2027	2027	2028	2028		
Einwohnerzahl	34.716	34.756	35.756	34.796	35.796	34.836	35.836		
Einwohnerzahl unter 18J	5.356	5.366	5.520	5.376	5.531	5.386	5.541		
bedarfinduzierte Einwohnerzahl	37.394	37.439	38.516	37.484	38.561	37.529	38.606		

	2025	2026	2026	2027	2027	2028	2028	siehe Antwort	
Grundsteuer A	58.700	58.700	58.700	58.700	58.700	58.700	58.700	¹	
Grundsteuer B	8.624.700	10.041.000	10.389.000	10.128.100	10.480.100	10.216.000	10.572.000	¹	356.000
Gewerbesteuer	19.000.000	19.600.000	19.600.000	20.200.000	20.200.000	20.600.000	20.600.000	²	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	24.064.900	25.452.700	26.187.700	26.866.800	27.642.800	28.163.000	28.971.000	³	808.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.942.500	3.016.400	3.016.400	3.077.900	3.077.900	3.127.200	3.127.200	⁴	
Bagatellsteuern	957.000	1.160.000	1.172.000	1.163.000	1.175.000	1.166.000	1.178.000	⁵	12.000
Zuweisung nach § 32 FAG	2.431.300	2.479.900	2.551.500	2.529.400	2.602.400	2.579.900	2.653.400	⁶	73.500
	58.079.100	61.808.700	62.975.300	64.023.900	65.236.900	65.910.800	67.160.300		
Schlüsselzuweisungen v. Land	2.858.900	11.452.000	12.680.400	9.704.200	10.667.700	7.955.000	8.533.900	⁷	578.900
Schlüsselzuw. Für übergemeindliche Aufgaben	2.041.600	2.184.500	2.184.500	2.315.500	2.315.500	2.408.100	2.408.100		
Kreisumlage	- 16.525.600	- 16.710.500	- 17.072.900	- 18.075.400	- 18.501.700	- 18.158.200	- 18.629.000	⁸	- 470.800
Summe Steuer, Zuweisungen und FAG	46.454.000	58.734.700	60.767.300	57.968.200	59.718.400	58.115.700	59.473.300		
Mehrerträge aus Steuern, Zusweisungen und FAG									1.357.600

		Plan	Annahme	Plan	Annahme	Plan	Annahme		Delta 2028
Jahresergebnisse nach Produktbereichen	2025	2026	2026	2027	2027	2028	2028		
11 Innere Verwaltung	604.400	833.100	833.100	811.500	811.500	362.200	362.200		-
12 Sicherheit und Ordnung	- 3.216.300	- 3.020.100	- 3.020.100	- 2.873.500	- 2.873.500	- 2.843.100	- 2.843.100		-
21 Schulträgeraufgaben	- 13.851.500	- 12.532.700	- 12.892.400	- 12.465.500	- 12.824.900	- 12.303.800	- 12.657.900	-	354.100
22 Schulträgeraufgaben	- 617.200	- 547.600	- 563.400	- 536.400	- 551.900	- 522.000	- 537.000	-	15.000
24 Schulträgeraufgaben	- 1.646.700	- 1.669.200	- 1.717.100	- 1.460.100	- 1.502.200	- 1.115.600	- 1.147.700	-	32.100
25 Kultur und Wissenschaft	- 472.500	- 448.100	- 448.100	- 438.700	- 438.700	- 434.200	- 434.200		-
26 Kultur und Wissenschaft	- 1.047.100	- 974.300	- 974.300	- 947.000	- 947.000	- 894.700	- 894.700		-
27 Kultur und Wissenschaft	- 2.779.100	- 2.681.700	- 2.681.700	- 2.663.100	- 2.663.100	- 2.242.400	- 2.242.400		-
28 Kultur und Wissenschaft	- 21.900	- 12.400	- 12.400	- 9.500	- 9.500	- 9.000	- 9.000		-
31 Soziale Hilfen	- 2.755.000	- 2.605.700	- 2.630.700	- 2.487.400	- 2.511.200	- 2.280.500	- 2.302.500	-	22.000
33 Soziale Hilfen	- 508.400	- 483.000	- 483.000	- 488.400	- 488.400	- 495.500	- 495.500		-
35 Soziale Hilfen	- 936.200	- 947.300	- 956.300	- 949.500	- 958.600	- 954.500	- 963.500	-	9.000
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 16.799.100	- 16.707.600	- 17.187.100	- 15.827.900	- 16.284.300	- 15.136.400	- 15.572.000	-	435.600
42 Sportförderung	- 3.569.800	- 2.976.300	- 2.976.300	- 2.458.900	- 2.458.900	- 2.058.000	- 2.058.000		-
51 Räumliche Planung und Entwicklung	- 1.317.700	- 1.365.700	- 1.365.700	- 1.372.100	- 1.372.100	- 1.382.200	- 1.382.200		-
52 Bauen und Wohnen	- 645.900	- 670.900	- 670.900	- 642.700	- 642.700	- 638.100	- 638.100		-
53 Ver- und Entsorgung	2.827.500	1.795.600	1.795.600	2.249.100	2.249.100	2.286.000	2.286.000		-
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	- 5.767.200	- 5.016.300	- 5.016.300	- 4.953.800	- 4.953.800	- 4.879.900	- 4.879.900		-
55 Natur- und Landschaftspflege	- 1.291.100	- 1.123.000	- 1.123.000	- 1.106.700	- 1.106.700	- 1.079.800	- 1.079.800		-
56 Umweltschutz	- 346.000	- 346.100	- 346.100	- 347.600	- 347.600	- 351.000	- 351.000		-
57 Wirtschaft und Tourismus	402.100	317.700	317.700	323.000	323.000	653.200	653.200		-
SUMME	- 53.754.700	- 51.181.600	- 52.118.500	- 48.645.200	- 49.551.500	- 46.319.300	- 47.187.100	-	867.800

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 02.07.2025	MV/2025/066
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

Anfrage des Seniorenbeirates zum Thema "Altersgruppen"

Inhalt der Mitteilung:

Text der Anfrage:

HFA Sitzung am 07. Juli

In der Ratssitzung vom 05. Juni 2025 wurde beschlossen, die Kennzahlen der strategischen Ziele in der HFA Sitzung am 07. Juli zu behandeln.

Der Seniorenbeirat hat zu den strategischen Zielen folgende Anfrage:

In der HFA Sitzung vom 01.07.2024 haben wir verschiedene Fragen zu den Kennzahlen u.a. zur Definition des Begriffes Altersgruppe im Handlungsfeld 4 gestellt.

Dies konnte nicht beantwortet werden und wurde laut Protokoll an den Sozialausschuss weitergeleitet, um eine konkrete Definition zu ermöglichen.

In der nun im Rat vorliegenden Ausfertigung ist zu Handlungsfeld 4 wieder eine Einrichtung pro Altersgruppe vorgesehen, ohne den Begriff Altersgruppe zu definieren.

In der Anlage 4 A sind dafür folgende Zielgruppen definiert:

alle Altersgruppen/Kinder und Jugendliche/Senioren/erwachsene Menschen/
Menschen mit Kindern/überwiegend 15-67/16 bis Renteneintritt

Sollen dies Überbegriffe für die Altersgruppen sein ?

Wenn für 2028 das Zielfeld eine soziale Einrichtung pro Altersgruppe ist, sollt u.a. der Begriff Altersgruppe und damit die Anzahl der sozialen Einrichtungen nachvollziehbar und messbar sein.

Antwort der Verwaltung:

A. Beschlusslage:

1. Der Rat der Stadt Wedel hat am **22.02.2024** die neu formulierten strategischen Ziele für Wedel für die Zeit von 2024 bis 2028 beschlossen (BV/2023/158 - -1).

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die strategischen Ziele der Stadt Wedel erhalten ab 2024 folgende Fassung:

Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport)

Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.

Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot.

Wedel hat ein vielfältiges kulturelles Angebot.

Handlungsfeld 2 (Umwelt und Klimaschutz)

Wedel schützt Klima und Umwelt.

Handlungsfeld 3 (Stadtentwicklung)

Wedel fördert den Wohnungsbau entsprechend des Bedarfs.

Wedel hat einen ausgewogenen Verkehrsmix.

Wedel hat lebenswerte Quartiere.

Handlungsfeld 4 (Familie und Soziales)

Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.

Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In Wedel finden alle Generationen Beachtung.

Handlungsfeld 5 (Wirtschaft)

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel ist hoch.

Handlungsfeld 6 (Transparenz und Beteiligung)

In Wedel werden Entscheidungen der Politik transparent getroffen.

Handlungsfeld 7 (Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung)

Die Stadtverwaltung ist eine moderne und effiziente Dienstleisterin.

Die Stadtverwaltung ist eine attraktive Arbeitgeberin.

Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

Leistungserweiterungen müssen haushalterisch gegenfinanziert sein.

Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.

2. Die Handlungsfelder 2 (Umwelt und Klimaschutz), 6 (Transparenz und Beteiligung) sowie 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind bei allen Gremienentscheidungen zu berücksichtigen.

Die strategischen Ziele aus diesen 3 Handlungsfeldern sind übergeordnete Ziele und damit immer „aktiv“.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja / 2 Nein (Die Linke) / 6 Enthaltung (SPD)

2. Um die Erreichung der strategischen Ziele messbar zu machen, hat der Rat am **11.07.2024 Kennzahlen** für die einzelnen strategischen Ziele beschlossen (BV/2024/040). Der Rat wird jährlich, beginnend ab 2025 über den Stand der Kennzahlen informiert.

Vom Rat am 11.07.2024 für das Handlungsfeld 4 beschlossen:

Handlungsfeld 4	Kennzahl	IST-Wert 2024	potentielle Zielwerte 2028	Bemerkung
Familie und Soziales				
Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.	Anzahl sozialer Einrichtungen, die von der Stadt finanziell unterstützt werden davon voll finanziert davon teilfinanziert	15 6 9	kein Zielwert	Für die Zielerreichung muss die Anzahl der Einrichtungen mit Blick auf deren Auslastung gesteuert werden
	Auslastungsgrad sozialer Einrichtungen	IST-Wert / Durchschnittswert der letzten 3 Jahre	kein Zielwert	
Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kinder-Betreuungsquote Elementar	80%	90%	
	Kinder-Betreuungsquote Krippe	37%	50%	
	SKB Betreuungsquote	90%	100%	Rechtsanspruch ab 2026
In Wedel finden alle Generationen Beachtung.	Anzahl soziale Einrichtungen je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	

Protokollauszug Rat am 11.07.2024

8	Kennzahlen für die strategischen Ziele 2024 bis 2028	BV/2024/040
Der HFA sollte den Empfehlungen zu den strategischen Zielen (ausgewogener Verkehrsmix, lebenswerte Quartiere) aus den Handlungsfeldern 3 folgen.		
Beschlussempfehlung:		
Der Rat beschließt:		
Für die strategischen Zielen 2024 bis 2028 werden die in den Anlagen 1 bis 8 vorgeschlagenen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung festgelegt.		
Der Rat wird jährlich beginnend ab 2025 über den Stand der Kennzahlen informiert.		
Abstimmungsergebnis:		
Einstimmig		
Zur Anfrage des Seniorenbeirates verweist Herr Scholz auf die Vorlage. Auf die Frage nach dem zeitlichen Rahmen sagt er, der Rat werde die Kennzahlen jährlich neu festlegen.		
Frau Blasius betont, dass es hier um Kennzahlen, nicht um Handlungsfelder gehe.		
Herr Meyer-Lomberg möchte wissen, ob es pro Altersgruppe eine Einrichtung gibt.		
Herr Ammer beantragt, die Anfrage des Seniorenbeirates an den Sozialausschuss zu verweisen und dort ausführlich beraten zu lassen und festzulegen, welche Kennzahl benötigt wird.		
Auch Frau Blasius plädiert dafür, die Anfrage des Seniorenbeirates weiterzugeben an Leute, die sich damit befassen.		
Abstimmergebnis:		
Einstimmig		

3. Der Sachstand zur Kennzahlenentwicklung wurde dem Rat erstmalig mit der MV/2025/021 am **05.06.2025** vorgelegt.
Für das Handlungsfeld 4 gab es das folgende Ergebnis:

Handlungsfeld 4	Kennzahl	IST-Wert 2024 Stand 11.07.2024	IST-Wert 2024 Stand 31.12.2024	potentielle Zielwerte 2028	Bemerkung
Familie und Soziales					
Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.	Anzahl sozialer Einrichtungen, die von der Stadt finanziell unterstützt werden	15	15	kein Zielwert	Für die Zielerreichung muss die Anzahl der Einrichtungen mit Blick auf deren Auslastung gesteuert werden
	davon voll finanziert davon teilfinanziert	6 9	6 9		
	Auslastungsgrad sozialer Einrichtungen	IST-Wert / Durchschnitts- wert der letzten 3 Jahre	siehe Anlage, Auslastung ist sehr unterschiedlich	kein Zielwert	
Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kinder-Betreuungsquote Elementar	80%	80%	90%	
	Kinder-Betreuungsquote Krippe	37%	52%	60%	
	SKB Betreuungsquote	90%	100%	100%	Rechtsanspruch ab 2026
In Wedel finden alle Generationen Beachtung.	Anzahl soziale Einrichtungen je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	

Zu den einzelnen, von der Stadt Wedel finanziell unterstützen Sozialen Einrichtungen gibt es folgende Übersicht:

Kennzahlen soziale Einrichtungen 2024										13.03.2025
Anzahl	Städtische Einrichtungen	Hinweis	2024		Auslastungsgrad 100 %		Auslastungsgrad 2024		Zielgruppe	
			Besucher	Beratungen	Besucher	Beratungen	Besucher	Beratungen		
1	Die Villa	Beratungen sind nicht mitgezählt bei Besuchern, Besucher sind alle, Angebote, Konzerte, VHS Kurse etc.	20.613	4.368	21.700	2.912	95,0%	150,0%	überwiegend 15-67	
2	Stadtteilzentrum	Beratungen machen nur einen Teil der Arbeit aus, Beratungen nicht bei Besuchern mitgezählt	14.080	1.100	14.000	1.300	100,6%	84,6%		
3	KiJuZ	nur Veranstaltungen	Zahlen werden nicht erfasst				90,0%	90,0%	alle Altersgruppen	
4	Seniorenbüro	Stelle war 3 Monate nicht besetzt, 60% der Zeit für Beratungen	-	2.206		2.700	81,7%	0,0%	Kinder und Jugendliche	
5	Integrationskoordination	siehe gesonderte Anlage					> 100 %	> 100 %	Senioren	
von der Stadt voll finanzierte Einrichtungen:										alle Altersgruppen
6	AWO - Sozialberatungsstelle	unbeständige Personalsituation 2024, kein repräsentatives Jahr	-	492	-	600	-	82,0%	16 J. - Renteneintritt	
7	DiakoMigra - Flüchtlingsberatung	Beratungen machen nur etwa 40 % der Arbeit aus.	-	1.453	-	1.404	103,5%	-	alle Altersgruppen	
von der Stadt bezuschusste Einrichtungen:										
8	Arbeitslosenselbsthilfe	Keine volle Auslastung, da der Raum noch mehr Platz bietet.	3.700	-	7.700	-	48,1%	-	erwachsene Menschen	
9	AWO - "Treff" (Tagesstätte)	nur Veranstaltungen	11.902	-	11.250	-	105,8%	-	Senioren	
10	DiakoMigra - Migrationsberatung	Personalwechsel und Vakanz in 2024, Auslastungsgrad wurde nicht genannt	-	140			-	-	alle Altersgruppen	
11	DRK (Betreutes Wohnen)	nur Belegungszahlen, Einheiten müssen vor Neubelegung saniert werden	20	-	22	-	90,9%	-	Senioren	
12	DRK (Begegnungsstätte)	nur Veranstaltungen	11.123	-	13.500	-	82,4%	-	Senioren	
13	Frauen helfen Frauen e.V. - Frauenhaus	nur Belegungszahlen, Zahlen kommen mit Bericht 2024	für das Frauenhaus als Kriseneinrichtung ist eine Vollaustattung bei 85 % gegeben, es braucht freie Aufnahmekapazitäten				99,0%	99,0%	alle Altersgruppen	
14	Lebenshilfe für Behinderte	nur Veranstaltungen, Zahlen sind aus 2023, kommen mit Jahresbericht 24	504	-	504	-	100,0%	-	alle Altersgruppen	
15	Familienbildung	TN pro Kurs werden nur 1x gezählt auch bei mehreren Terminen	5.444	-	4.700	-	115,8%	-	Menschen mit Kindern	

Die Zuschussempfänger sind laut der städtischen Richtlinie bis zum 31.05. verpflichtet den Verwendungsnachweis vorzulegen. Entsprechend war es nicht allen möglich die Zahlen schon bis zum 28.02. zu melden. Das Frauenhaus hat eine Auslastung von 99 % gemeldet. Von der Lebenshilfe kommen die aktuellen Zahlen auch erst mit dem Jahresbericht, daher sind hier die Zahlen aus 2023 verwendet.

Die in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführten Zielgruppen stellen die Gruppen dar, für die die jeweilige Einrichtung in der Hauptsache tätig ist. Sie bedeutet keine Festlegung von Altersgruppen, sondern stellt nur den IST-Zustand dar. Der Rat hat die Kenntnissnahme der MV/2025/021 vertagt und beschlossen, das Thema in einer der nächsten HFA Sitzungen zu behandeln.

Protokollauszug Rat am 05.06.2025

10.1 Kennzahlen für strategische Ziele zum 31.12.2024

MV/2025/021

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Linken im Rat haben noch Fragen. Frau Süß schlägt vor, die Fragen zu vertagen und bittet die Verwaltung einen Vorschlag zu machen, wann das besprochen werden kann.

Sie stellt einen Vertagungsantrag und bittet um Behandlung in einer Sitzung der folgenden Haupt- und Finanzausschüsse.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	34	0	0
CDU-Fraktion	10	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	6	0	0
SPD-Fraktion	7	0	0
WSI-Fraktion	4	0	0
FDP-Fraktion	4	0	0
Die Linke im Rat	2	0	0

B. Weiteres Vorgehen

Hilfreich wäre es, wenn der Seniorenbeirat mitteilt, was er insbesondere bei der Festlegung von Altersgruppen für Vorstellungen oder Ideen hat und mit welcher Zielrichtung die Festlegung von Altersgruppen erfolgen soll.

Eine grobe Unterteilung in Altersgruppen könnte wie folgt aussehen:

- **Kinder (0-12 Jahre)**
- **Jugendliche (13-17 Jahre)**
- **junge Erwachsene (18-24 Jahre)**
- **Erwachsene (25-64 Jahre)**
- **Senioren (65+ Jahre)**

Anlage/n

Keine